

VOLKSWAGEN LEASING

GMBH

Bedingungen zu den Verträgen MAN ServiceCard

Zwischen der

Volkswagen Leasing GmbH
Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig

(nachstehend VWL genannt)

mit

Kundennummer

Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

(nachstehend Kunde genannt)



Inhaltsverzeichnis

I	Bedingungen zum Rahmenvertrag Service Management einschließlich	1
	Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
	Anlage 2: Besondere Bedingungen für die Bezahlung der deutschen Lkw-Maut durch bei Toll Collect registrierte Benutzer über DKV	13
II	Bedingungen zum Vertrag über Kraftstofflieferungen und sonstige Leistungen einschließlich	15
	Anlage 1: Preisliste MAN ServiceCard	18
	Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der MAN ServiceCard über die VWL	20
	Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auslandsbetankungen und sonstige Leistungen im Ausland über die MAN ServiceCard (DKV Card)	22
III	Bedingungen zum Nutzungsvertrag für den geschlossenen Bereich des Internetauftritts und die Online-Applikation „FleetTRUCKS“ einschließlich	28
	Anlage zum Nutzungsvertrag „FleetTRUCKS“	31
IV	Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag für den geschlossenen Bereich des Internetauftritts und die Online-Applikation „FleetTRUCKS“	32

I Bedingungen zum Rahmenvertrag Service Management

1. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

Die Vertragspartner schließen einen Rahmenvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen für die nachfolgend konkretisierten Fahrzeuge des Kunden:

Fahrzeug-Nummer	Fahrzeugtyp (z. B. TGX 18.480)	Einsatz		Geschätzte Laufleistung km p.a. (z. B. 120.000)
		national	intern.	

Weitere Fahrzeuge können mittels eines von der VWL zur Verfügung gestellten Formulars gemeldet werden. Die Einbeziehung der Fahrzeuge in den Vertrag erfolgt durch gesonderte Bestätigung durch die VWL.
Die eingeschlossenen Dienstleistungen sind in Ziffer 2 des Vertrages beschrieben.

2. Leistungsumfang

2.1 Reparatur- und Werkstattleistungen

Lieferungen und Leistungen werden von dem MAN Servicebetrieb bzw. MAN Servicepartner (im Folgenden „Werkstatt“ genannt) an den vom Kunden an VWL gemeldeten vertragsgegenständlichen Fahrzeugen unmittelbar gegenüber dem Kunden erbracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Werkstatt einen diesbezüglichen Akzeptanzvertrag abgeschlossen hat.

2.1.1 Abwicklung von Lieferungen und Leistungen bei MAN Servicebetrieben und MAN Servicepartnern in Deutschland

Unter Vorlage der MAN ServiceCard können fahrzeugbezogene Serviceleistungen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Reinigungen, Reifenservice, Pannenhilfe, Berge- und Abschleppleistungen) in Anspruch genommen werden (im Folgenden auch kurz nur „Leistung“ genannt) und ggf. Schmierstoffe, Ad Blue sowie fahrzeugbezogenes Material oder Zubehör erworben werden (im Folgenden auch kurz nur „Ware“ genannt).

Die MAN ServiceCard berechtigt nicht zum Erwerb von Waren, Fahrzeugteilen oder Dienstleistungen zum persönlichen Bedarf (z. B. Merchandising-Artikel). Die Auszahlung von Bargeld über die MAN ServiceCard ist ebenfalls untersagt.

1. Der Kunde erhält für jedes vertragsgegenständliche Fahrzeug eine MAN ServiceCard von VWL, die vor jeder Auftragserteilung zusammen mit der Zulassungsbescheinigung 1 der ausführenden Werkstatt vorzulegen ist. Der Kunde beauftragt die Reparaturleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf Grundlage der jeweils geltenden Geschäftsbedingungen und Preistabellen der Werkstatt.
2. Für jede Auftragserteilung hat der Fahrer des Kunden einen Auftrags- oder Lieferschein ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Die Durchführung der Werkstattleistung setzt die vorhergehende Freigabe durch VWL voraus.
3. Die diesbezüglichen Rechnungen werden seitens der Werkstatt unmittelbar an VWL übermittelt. Der Kunde ist in den Rechnungen als Leistungsempfänger ausgewiesen, VWL als abweichender Rechnungsadressat.
4. Eine inhaltliche Überprüfung der Rechnungen wird hierbei nicht vorgenommen. VWL wird somit weder die Richtigkeit der inhaltlichen Angaben, die Plausibilität noch die rechnerische Richtigkeit der Rechnungen prüfen. Etwaige Einwendungen sind seitens des Kunden unmittelbar gegenüber der Werkstatt geltend zu machen.
5. VWL verauslagt die Rechnungsbeträge gegenüber der Werkstatt und stellt die Leistungen sodann gegenüber dem Kunden in Rechnung.

Im Pannfall kann die Beauftragung auch über den MAN-eigenen Servicedienstleister Mobile24 erfolgen.

2.1.2 Abwicklung von Lieferungen und Leistungen bei MAN Servicebetrieben und MAN Servicepartnern im Ausland

Im Ausland bezieht der Kunde die Lieferungen und Leistungen ebenfalls im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Soweit der Kunde im Ausland Waren bzw. Leistungen über die MAN ServiceCard in Anspruch nimmt, wird VWL die Rechnungsbeträge für den Kunden verauslagern und dem Kunden als durchlaufenden Posten berechnen. Belastungen in ausländischen Währungen werden zum jeweils gültigen veröffentlichten Kurs der Europäischen Zentralbank in Euro umgerechnet.

Die Regelungen unter Ziffer 2.1.1.4. dieses Vertrages gelten entsprechend.

2.2 MAN ServiceCoupon

Soweit dem Kunden aufgrund besonderer Vereinbarungen beim Erwerb des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs ein Guthaben eingeräumt wurde („MAN ServiceCoupon“), erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass dieses Guthaben zur Begleichung von Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag verwendet wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die MAN Truck & Bus Deutschland GmbH mit befreiender Wirkung gegenüber dem Kunden Zahlungen an VWL leistet.

Es gelten entsprechend die jeweils gültigen „Vertragsbedingungen der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH für den MAN ServiceCoupon“ für diesen Vertrag. Diese werden nachfolgend ausschnittsweise wiedergegeben (derzeit aktuelle Version):

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen für die Verwendung von MAN ServiceCoupons sind Leistungen an Fremdfabrikaten (Nutzfahrzeuge anderer Hersteller). Des Weiteren ist der Erwerb von Waren, Fahrzeugteilen oder Dienstleistungen zum persönlichen Bedarf (z. B. Merchandising-Artikel) ausgeschlossen, dies gilt gleichfalls für die Auszahlung von Bargeld über die MAN ServiceCard sowie die Anrechnung auf Fahrzeugkäufe. Die Abtretung von Ansprüchen auf Einlösung des MAN ServiceCoupons oder dessen Übertragung an Dritte ist nicht zulässig.

6. Gültigkeit

Jeder Wert eines jeden einzelnen MAN ServiceCoupons ist binnen 48 Monaten ab dessen Gutschrift auf dem Kundenkonto der MAN ServiceCard einzulösen. Die MAN ServiceCoupons werden nach der First-in-First-out-Methode eingelöst. Nicht fristgerecht eingelöste MAN ServiceCoupons verfallen ersatzlos.

2.3 Umsatzsteuererstattung bei Auslandsrechnungen

Soweit Rechnungen Reparaturen betreffen, die im Ausland erbracht wurden, wird eine Erstattung der in Rechnungsbeträgen enthaltenen Umsatzsteuer nicht durch die VWL veranlasst. Dies ist nicht Gegenstand der mit diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen.

Die VWL haftet nicht für die Möglichkeit, insbesondere bei im Ausland erbrachten Lieferungen, die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zurückzuerhalten oder als Vorsteuer absetzen zu können. Die VWL kann insbesondere nicht gewährleisten, dass der Kunde für den Auslandsbezug ordnungsgemäße und auf ihn ausgestellte Rechnungen der ausführenden Werkstätten erhält, die ihn zur Erstattung der ausgewiesenen Mehrwertsteuer berechtigen.

2.4 Vorauslagung von Mautgebühren innerhalb Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt für die Benutzung der Bundesautobahnen Mautgebühren, die über die Toll Collect GmbH (im Folgenden: TC) berechnet und eingezogen werden.

VWL bietet dem Kunden im Rahmen des Service Managements an, diese Gebühren zu vorauslagern und über die MAN ServiceCard abzurechnen. Die Abwicklung erfolgt unter Einbeziehung eines Dienstleisters. Aktuell ist hiermit die DKV EURO Service GmbH & Co. KG beauftragt (im Folgenden kurz: „DKV“). Es gelten deren „DKV AGB“ bzw. deren „Besondere Bedingungen für die Bezahlung der deutschen LKW-Maut durch bei Toll Collect registrierte Benutzer über DKV“ – im Folgenden kurz: „Maut-AGB“ – in der jeweils gültigen Fassung für die Durchführung dieses Vertrages entsprechend. Die aktuell gültigen Fassungen sind unter www.mantruckandbus.de/servicecard abrufbar. Soweit ein weiterer Dienstleister einbezogen wird, gelten die mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen für diesen Vertrag entsprechend.

Die Vorauslagung, Berechnung und Erstattung erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:

1. Gem. § 10 DKV AGB ist zunächst der DKV zum Ausgleich von Forderungen der TC verpflichtet. DKV wird die fällig werdenden Beträge an TC abführen und auf dem Kundenkonto des Kunden belasten.
2. In Abweichung zu Ziffer 6.3) Maut-AGB wird DKV diese Beträge nicht beim Kunden einziehen, sondern diese an VWL belasten. VWL vorauslagt diese Kosten sodann gegenüber TC. Die Vorauslagung erfolgt in der von DKV geltend gemachten Höhe.
3. Eine Prüfung der seitens TC geltend gemachten Kosten und Gebühren durch VWL findet nicht statt. Dies ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ziffer 5 dieses Vertrages.

Die Regelungen unter Ziffer 2.1.1.4 dieses Vertrages gelten hinsichtlich der von DKV ausgestellten Rechnungen entsprechend.

2.5 Verauslagung von Mautgebühren außerhalb Deutschlands

VWL bietet dem Kunden im Rahmen des Service Managements an, die im Ausland anfallenden Mautgebühren zu verauslagern und über die MAN ServiceCard abzurechnen. Die Abwicklung erfolgt unter Einbeziehung eines Dienstleisters. Aktuell ist hiermit die DKV EURO Service GmbH & Co. KG beauftragt (im Folgenden kurz: „DKV“). Es gelten deren Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Mautgebühren im Ausland in der jeweils gültigen Fassung für die Durchführung dieses Vertrages entsprechend.

Die Regelung unter Ziffer 2.1.1.4 dieses Vertrages gilt entsprechend.

2.6 Reportingsystem FleetTRUCKS

Soweit der Kunde die Nutzung des Reportingsystems FleetTRUCKS wünscht, ist diesbezüglich ein gesonderter Nutzungsvertrag zu unterzeichnen. Hierdurch erhält der Kunde die Möglichkeit, sich ständig über seine aktuellen Umsätze zu informieren. Die Vergütung ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.

3. Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde wird der VWL die technischen Daten der vertragsgegenständlichen Fahrzeuge ebenso wie sämtliche Vereinbarungen bzw. Daten, die zwischen dem Kunden und Dritten bestehen und für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages relevant sind, rechtzeitig in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

4. Zurückbehaltungsrecht, Kündigung, außerordentliche Kündigung

1. Die VWL ist berechtigt, die weitere Verauslagung eingehender Rechnungen einzustellen, soweit die kontoführende Bank für eine erfolgte Kontobelastung eine Rücklastschrift erteilt (Zurückbehaltungsrecht).
2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Dieser Rahmenvertrag kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Für die VWL ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde länger als 30 Tage mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und mit einer weiteren Zahlung in Verzug gerät. Verzug tritt insbesondere auch dann ein, wenn im Fall einer nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages erfolgte Kontobelastung eine Rücklastschrift erfolgt. Es bedarf insofern keiner Mahnung.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung für die einzelnen Fahrzeuge bei Eintritt folgender Voraussetzungen fristlos zu kündigen:
 - Diebstahl des Fahrzeuges
 - Wirtschaftlicher Totalschaden des Fahrzeuges
 - Verkauf des Fahrzeuges

5. Abrechnung

Sämtliche von der VWL verauslagten Beträge wird VWL zweimal monatlich mit dem Kunden abrechnen.

6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der VWL, auch für ihre Erfüllungsgehilfen und Vertreter, wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Schäden aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, in Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine vertragswesentliche Pflicht ist jede Pflicht, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung jedoch dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

7. Allgemeine Bestimmungen

1. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die der unwirksamen in der wirtschaftlichen Zielsetzung entspricht.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der VWL.
4. Der Kunde hat einen Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen sowie eine Änderung der angegebenen Bankverbindungen unverzüglich der VWL schriftlich anzuzeigen.
5. Bei Zahlungsverzug kann die VWL Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnen.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Braunschweig zuständige Gericht.

Alle Anlagen zum Rahmenvertrag Service Management sind unter www.mantruckandbus.de/servicecard einsehbar.

Anlagen:

1. AGB der DKV EURO Service GmbH & Co. KG - (DKV AGB) (Anlage 1)
2. „Besondere Bedingungen für die Bezahlung der deutschen LKW-Maut durch bei Toll Collect registrierte Benutzer über DKV“- (Maut-AGB) (Anlage 2)



Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Allgemeine Geltung

Für die Benutzung der DKV Card(s) – auch der nachträglich bestellten – sowie im Übrigen zur umfassenden Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland (DKV) und dem DKV Kunden gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des DKV Kunden werden nicht anerkannt. Auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung weiter. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Geltung auch für andere, besondere DKV Cards

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die DKV Card(s), DKV Selection Card(s), DKV Via Card(s) oder andere vom DKV bereits oder künftig herausgegebene Cards, soweit sie nicht den gegebenenfalls hierfür bestehenden oder künftig vereinbarten besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Cards widersprechen. Insoweit treten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinter den besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück.

1.3 Änderungen

Über Änderungen dieser Bedingungen wird der DKV den DKV Kunden schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Rechnungen erfolgen. Sofern der DKV Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird der DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

2. Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem DKV Kunden wird begründet, wenn der Antragsteller auf seinen DKV Card-Antrag, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits beiliegen, ein Bestätigungsschreiben des DKV erhält, mit dem dieser den Antrag annimmt und dem DKV Kunden eine oder mehrere DKV Card(s) übersendet. In dem Bestätigungsschreiben räumt der DKV dem DKV Kunden einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein. Der eingeräumte Verfügungsrahmen und das Zahlungsziel werden Vertragsbestandteil.

3. Lieferungen und Leistungen (Einsatzzweck der Karte)

3.1 Einsatz im In- und Ausland

3.1.1 Die DKV Card berechtigt den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, bei den vertraglich dem DKV angeschlossenen DKV Servicepartnern im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Bezug von Waren oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann bei DKV Selection Card(s) durch eine vom DKV Kunden gewählte Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC), die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden (vgl. nachfolgende Ziff. 6.2)). Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der DKV Card kann der DKV Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der DKV Card zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.

3.1.2 Die Lieferungen und Leistungen erfolgen entweder im Namen und für Rechnung des DKV oder im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners.

3.1.3 Erfolgen die Lieferungen und Leistungen im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners, so vermittelt der DKV das Leistungsangebot des DKV Servicepartners, vergütet im unwiderruflichen Auftrag des DKV Kunden dem DKV Servicepartner, der die DKV Card akzeptiert hat, die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung und erwirbt sie. Der DKV Kunde ist verpflichtet, dem DKV diesen Forderungsbeitrag zuzüglich des in Ziffer 10.2) genannten Entgelts zu erstatten (siehe im Einzelnen Ziffer 10.4)).

3.2 Einsatz speziell in Italien

3.2.1 Sofern der DKV mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt die DKV Card den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Der DKV Kunde wird vom DKV über das Bestehen von Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten über die Website des DKV www.dkv-euroservice.com informiert. Die generelle Tatsache erfolgter Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem DKV Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom DKV Kunden über die Website des DKV abgerufen werden können. Die Lieferungen bzw. Dienstleistungen werden dem DKV Kunden unmittelbar vom DKV mit den in Ziffer 10.1) und 2) genannten Preisen und Entgelten in Rechnung gestellt.

3.2.2 Für alle anderen in Italien über die DKV Card bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen gilt vorstehende Ziffer 3. 1) 3.3).

4. Abnahmefreiheit; Lieferfreiheit und Pflichten des DKV

4.1 Abnahmefreiheit des Kunden

Für den DKV Kunden besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der DKV Lieferungen und Leistungen oder zur Abnahme bestimmter Mengen.

4.2 Lieferfreiheit des DKV und seiner Servicepartner

Umgekehrt besteht kein Lieferzwang des DKV oder seiner Servicepartner, solange im Einzelfall noch kein Einzelvertrag über eine Lieferung oder Leistung zwischen dem DKV Kunden und dem DKV oder dem DKV Servicepartner zustande gekommen ist. Insbesondere können bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten, technischen Problemen oder Änderungen des Netzes der DKV Servicestellen oder bei Einstellung einzelner Leistungen keine Ansprüche gegen den DKV geltend gemacht werden.

4.3 Pflichten des DKV

4.3.1 Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, schuldet der DKV die Erfüllung des Vertrages nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ggf. unter den Einschränkungen, die der DKV Servicepartner als Vertreter des DKV beim Vertragsschluss mit dem Kunden individuell oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart hat. Der DKV Servicepartner ist in keinem Fall berechtigt, mit Wirkung für den

DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs des betreffenden Einzelvertrages und/oder Abweichungen von diesen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV zu vereinbaren.

4.3.2 Bei Einzelverträgen, die zwischen dem DKV Kunden und dem DKV Servicepartner in dessen eigenem Namen geschlossen werden, übernimmt der DKV in Bezug auf dieses einzelne Schuldverhältnis keine Pflichten auf Seiten des Servicepartners. Gegenüber dem DKV Kunden ist der DKV in diesem Fall nur dazu verpflichtet, dem DKV Servicepartner, der die DKV Card akzeptiert hat, die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung gemäß Ziffer 3. 1) 3.3) Satz 1 zu vergüten und die Abrechnung im Übrigen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Ziffer 10.) abzuwickeln.

5. Verantwortlichkeit des DKV (Haftungsmaßstab)

5.1 Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, sowie innerhalb der durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Geschäftsbeziehung insgesamt hat der DKV grundsätzlich nur Verschulden, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit (einschließlich Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen), nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 15. und 16. zu vertreten; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht, sofern nicht der DKV Servicepartner beim Vertragsabschluss im Namen des DKV ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, das zu einer verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder sich aus den nachfolgenden Ziffern 15. oder 16. eine verschuldensunabhängige Haftung ergibt.

5.2 Keine der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Leistungsbeschreibungen ist als eine vom DKV übernommene Garantie zu verstehen; der DKV übernimmt auch sonst keinerlei Garantie. Der DKV übernimmt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als solcher auch kein eigenes Beschaffungsrisiko (siehe insbesondere Ziffer 4. 2); für unmittelbar mit dem DKV geschlossene Einzelverträge gilt nachfolgende Lit. 4).

5.3 Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, sind die DKV Servicepartner nicht berechtigt, mit Wirkung für den DKV Garantien zu übernehmen (siehe auch vorstehende Ziffer 4. 3) 1.1) Satz 2).

5.4 Übernimmt der DKV oder ein DKV Servicepartner beim Abschluss eines solchen Einzelvertrages im Namen des DKV ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko (insbesondere beim Verkauf oder sonstiger Zusage der Lieferung einer nicht vorrätigen Gattungssache), so steht dies stets unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung des DKV bzw. des DKV Servicepartners. Ein insoweit etwa übernommenes Beschaffungsrisiko beschränkt sich zudem immer auf das Vermögen zur Leistung als solches; es bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache.

6. Kartenarten, Kartenbindung und Nutzungsberechtigung

Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, wird in ihnen der Begriff „DKV Card“ und „Karte“ jeweils als Oberbegriff für die nachfolgend jeweils beschriebene DKV Fahrzeug Card, DKV Selection Card und DKV Firmen Card sowie die in Ziffer 1. 2) genannte DKV Via Card und andere vom DKV bereits oder künftig herausgegebene Cards verwendet.

6.1 DKV Fahrzeug Card

Die DKV Fahrzeug Card (vorstehend und im Folgenden meist kurz als „DKV Card“ oder „Karte“ bezeichnet) ist gebunden an ein einzelnes, dem DKV mitgeteiltes Kraftfahrzeug des DKV Kunden einschließlich eines Aufliegers oder Anhängers. Das berechtigte Kraftfahrzeug ist durch das aus der DKV Card ersichtliche amtliche Zulassungskennzeichen ausgewiesen.

6.2 DKV Selection Card

Der DKV gibt außerdem die DKV Selection Card heraus, die dem DKV Kunden die gezielte Wahl bestimmter Lieferungen und/oder Leistungen ermöglicht, die er mit der DKV Selection Card bargeldlos erwerben oder in Anspruch nehmen will. Die vom DKV Kunden getroffene Wahl wird durch Piktogramm, Zahlenleiste und Angabe

einer Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC) auf der Karte kenntlich gemacht. Das berechtigte Fahrzeug ist durch das aus der DKV Selection Card ersichtliche amtliche Zulassungskennzeichen ausgewiesen.

6.3 DKV Firmen Card

Der DKV gibt daneben einzelne DKV Firmen Cards heraus, die statt des amtlichen Zulassungskennzeichens eine gesonderte Bezeichnung ausweisen. DKV Firmen Cards können für alle auf den DKV Kunden zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die zugehörigen Anhänger und Auflieger genutzt werden. Das berechtigte Kraftfahrzeug ist durch die Übereinstimmung des amtlichen Zulassungsscheines mit der aus der DKV Card ersichtlichen DKV Kundenbezeichnung ausgewiesen.

6.4 Mietfahrzeuge

Die DKV Fahrzeug Cards, DKV Firmen Cards und DKV Selection Cards können für Kraftfahrzeuge genutzt werden, die von dem DKV Kunden gemietet wurden. In diesem Fall ist der Mietvertrag mitzuführen und den DKV Servicestellen vorzulegen.

6.5 Kennzeichenwechsel, Beschädigung, Stilllegung

Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel sowie Beschädigungen der DKV Card sind dem DKV unverzüglich mitzuteilen. Der DKV Kunde erhält kurzfristig eine aktuelle DKV Card im Austausch. Die DKV Card eines stillgelegten Kraftfahrzeuges ist unverzüglich an den DKV zurückzugeben, auch im Fall der vorübergehenden Stilllegung, wenn diese voraussichtlich einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten wird.

6.6 Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der DKV Card durch andere Personen als den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen oder gemieteten Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet.

6.7 Benennung der Nutzungsberechtigten

Der DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der DKV Kunde die DKV Card(s) zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.

6.8 Subunternehmer

Im Einzelfall kann der DKV auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem DKV Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, DKV Fahrzeug Cards oder DKV Selection Cards dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung einer DKV Card an einen Subunternehmer haften der DKV Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch.

Die Haftung kann von dem DKV Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV Kunden und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung an den DKV oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe der DKV Card an den DKV.

6.9 PIN-Code

Wird an den DKV Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden.

6.10 Kartenmissbrauch

Die unbefugte Nutzung der DKV Card kann als Betrug gemäß § 263 StGB oder als Kreditkartenmissbrauch gemäß § 266b StGB mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden.

7. Kartennutzung

7.1 Vorlage der Karte; Prüfung

7.1.1 Bei der Nutzung der DKV Card sind den DKV Servicestellen jeweils die DKV Card und ggf. – stets in den Fällen der Ziffer 6. 3) und 4) – daneben der amtliche Zulassungsschein des Kraftfahrzeuges und der Mietvertrag vorzulegen.

7.1.2 Die DKV Servicepartner können die Berechtigung des Inhabers der DKV Card prüfen; sie können die Lieferungen und Leistungen ablehnen und die DKV Card einziehen, falls die vorgelegte DKV Card unbefugt genutzt werden sollte, verfallen oder gesperrt ist.

7.2 Belastungsbeleg und Belegprüfung

Bei der Belieferung oder bei dem Bezug einer Werk- oder Dienstleistung wird in der Regel mittels der DKV Card und/oder einer technischen Einrichtung ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. Der Belastungsbeleg/Lieferschein ist, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der DKV Card zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer der DKV Card zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch die DKV Servicestellen nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

7.3 Beleglose Nutzung; Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage

Bei bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten DKV Servicestellen wird aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. In diesen Fällen erfolgt die Nutzung der DKV Card durch vorschriftsmäßige Benutzung des Kartenterminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Bei weiteren bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten DKV Servicestellen, etwa einigen Maut-Strecken, erfolgt die Inanspruchnahme der Leistung des DKV oder seines Servicepartners statt durch Vorlage der Karte allein durch vorschriftsmäßige Benutzung der vorgesehenen technischen Einrichtung (etwa Telepass); bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV durch Angabe des Kundennamens und der Kundennummer.

7.4 Nutzung der DKV Card im Vereinigten Königreich

Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen von DKV Kunden im Vereinigten Königreich in Anspruch genommen, so ist der DKV Kunde verpflichtet, der DKV Servicestelle die DKV Card vor der Inanspruchnahme dieser Lieferungen oder Leistungen zu zeigen. Der DKV behält sich das Recht vor, stichprobenweise Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bedingung durchzuführen. Der DKV Kunde erkennt an, dass alle Lieferungen und Leistungen, die im Vereinigten Königreich von einer DKV Servicestelle ausgeführt werden, im Namen und für Rechnung des DKV getätigt werden.

8. Verwahrung und Rückgabe der Karte

Die DKV Cards bleiben im Eigentum des DKV. Sie sind von dem DKV Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig – insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug – zu verwahren. Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die DKV Cards unaufgefordert sofort an DKV herauszugeben, und zwar in zwei Teile zerschnitten. Der DKV Kunde darf die DKV Cards nicht zurückbehalten.

9. Kartenverlust und Haftung des DKV Kunden

9.1 Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der DKV Card sind dem DKV unverzüglich unter Angabe der Umstände zu melden, die zum Abhandenkommen geführt haben. Eine polizeiliche Diebstahlanzeige ist an den DKV weiterzuleiten. Kommt die Karte einem Erfüllungsgehilfen des DKV Kunden abhanden, so ist er auf Verlangen zu benennen.

9.2 Haftung

Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der DKV Card haftet der DKV Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen, wofür der DKV Kunde beweispflichtig ist. Der DKV Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der DKV Card dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass

9.2.1 der PIN-Code auf der DKV Card vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde,

9.2.2 die DKV Card nicht sorgfältig verwahrt wurde,

9.2.3 die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV weitergeleitet wurde oder

9.2.4 die DKV Card unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde. Der DKV Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die DKV Card überlassen hat, zu vertreten.

9.3 Freistellung

Der DKV stellt den DKV Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen der DKV Card frei, die nach Eingang der Diebstahl oder Verlustmeldung beim DKV vorgenommen werden.

9.4 Wiederauffinden einer DKV Card

Eine als abhanden gekommen gemeldete DKV Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden. Eine etwaige Kartenverlust- und/oder Sperrgebühr kann zur Hälfte gegen die Rückgabe der DKV Card durch den DKV Kunden erstattet werden.

10. Preise, Entgelte, Zahlungsverpflichtung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

10.1 Preise für die Waren und Werk- und Dienstleistungen als solche

Für die gelieferten Waren und die erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen als solche berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet der DKV jedoch auf der Grundlage der ihm selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise. Diese können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Tankstelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) für die Zahlung vor Ort (sei es bar oder unbar) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV berechnete Preis auch von dem Belastungsbeleg (Tankbeleg) ab, der dem Kunden gemäß Ziffer 7. 2) erteilt wird und aus technischen Gründen nur den an der Tankstelle angegebenen Preis ausweisen kann.

10.2 Entgelte

10.2.1 Für alle vom DKV Kunden durch die Nutzung der DKV Card gemäß Ziffer 7. in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen, gleich ob diese im Namen und für Rechnung des DKV oder im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners erfolgt sind, kann der DKV neben den in Lit. 1) genannten Preisen für die Waren und Werk- oder Dienstleistungen als solche zusätzliche angemessene Entgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge berechnen. Die vorgenannten und die nachfolgend unter Lit. 2.2) bis dd) genannten Entgelte ergeben sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte. Die DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte wird dem DKV Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie jederzeit auf Anforderung hin übermittelt.

10.2.2 Für die Überlassung der DKV Card kann der DKV ein regelmäßiges Entgelt (Kartengebühr) erheben. Dieses Entgelt wird dann durch gesonderte Mitteilung an den DKV Kunden mit Wirkung für die Zukunft festgesetzt.

10.2.3 Für den grenzüberschreitenden Einsatz der DKV Card und/oder für sonstige im Zusammenhang mit einem Kartenverhältnis im In- und/oder Ausland erbrachten Leistungen kann der DKV gesonderte Entgelte berechnen.

10.2.4 Für alle Aufwendungen, die dem DKV daraus entstehen, dass der DKV Kunde seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann der DKV gleichfalls angemessene Entgelte bestimmen (z. B. Kartenverlust oder -sperr-, Mahnungen oder Rücklastschriften). Dies gilt nicht, sofern weder dem DKV Kunden noch seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt. Dem DKV Kunden bleibt der Nachweis niedrigerer Aufwendungen bzw. Schäden des DKV vorbehalten.

10.2.5 Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die dem DKV bei Auslandsüberweisungen oder Scheckeinreichungen des DKV Kunden entstehen, kann der DKV vom DKV Kunden Erstattung der ihm berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der aktuellen DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte aufgeführt ist.

10.3 Anpassungsvorbehalt

Der DKV ist berechtigt, die Service-Aufschläge und -Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

10.4 Zahlungsverpflichtung des DKV Kunden

Der DKV Kunde ist verpflichtet, dem DKV alle Forderungen – bestehend aus den in Lit. 1) genannten Preisen nebst den in Lit. 2) genannten Entgelten – zu bezahlen, die durch berechnete Nutzung der DKV Card gemäß Ziffer 7. entstanden sind bzw. erworben wurden, gleich ob die zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen auf dem Belastungsbeleg/Lieferschein angegeben und durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten anerkannt sind oder die Forderung auf sonstige Weise durch berechnete Nutzung der DKV Card oder Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage gemäß Ziffer 7. 3) entstanden ist. Dies gilt auch, soweit der DKV Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe die DKV Card für private Zwecke eingesetzt oder sie vertragswidrig verwendet hat.

10.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Ansprüche des DKV kann der DKV Kunde mit etwaigen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsvorfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung des DKV enthalten ist.

10.6 Fremdlieferungen und -leistungen

In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners geschlossen wird, ist der DKV Kunde nicht berechtigt, dem DKV die Einwendungen entgegenzuhalten, die der DKV Kunde gegenüber dem DKV Servicepartner aus der mit diesem bestehenden Vertragsbeziehung geltend machen kann. § 404 BGB gilt nicht. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen den DKV Kunden und dem DKV Servicepartner sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des DKV Kunden gegenüber dem DKV.

10.7 Rechnungsstellung

Der DKV berechnet die Lieferungen und Leistungen laufend oder in Zeitabschnitten. Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. – insbesondere bei belegloser Nutzung – in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet der DKV die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des DKV Kunden ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des DKV Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. – soweit dies nicht möglich ist – nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist der DKV berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.

10.8 Rechnungsprüfung und Saldofeststellung

Der DKV Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des DKV Kunden unmöglich gewesen.

10.9 Beanstandung der Rechnung

Will der DKV Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den DKV Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.

Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. Der DKV wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und etwa bereits erfolgte Zahlungen erstatten.

10.10 Prüfung der Beanstandung

Der DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihm vom DKV Kunden und vom betreffenden DKV Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen. Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des DKV Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem DKV Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. 1) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 12. 3) im Verzugsfall bleibt unberührt.

10.11 Lastschriftverfahren

Der DKV ist nach seiner Wahl berechtigt, sämtliche Leistungsentgelte im Wege der Abbuchung oder der Einzugsermächtigung einzuziehen. Der DKV Kunde ist auf Aufforderung verpflichtet, einen Abbuchungsauftrag oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

10.12 Änderung der Bankverbindung

Der DKV Kunde hat jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich dem DKV schriftlich oder per Telefax mitzuteilen.

11. Fälligkeitszinsen; Verzugsbeitrag durch Überschreiten des Zahlungsziels

11.1 Der DKV berechnet Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, höchstens jedoch 9,5 % per anno.

11.2 Überschreitet der DKV Kunde das ihm in der Annahme seines DKV Card-Antrags eingeräumte und Vertragsbestandteil gewordene Zahlungsziel und den damit einhergehenden – zusätzlich auf der Rechnung vermerkten – Zahlungstermin, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.

12. Verzugsfolgen; Verzugszinsen

12.1 Gerät der DKV Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitsstermin sofort brutto für netto zu begleichen. Geht die Zahlung auf eine solche Rechnung nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem der Kunde diese Rechnung erhalten hat und Verzug bezüglich der ersten Rechnung eingetreten ist (je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist), beim DKV ein, so gerät der DKV Kunde auch mit der Begleichung dieser anderen offenen Rechnung in Verzug.

12.2 Der DKV Kunde hat dem DKV den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, zu ersetzen.

12.3 Der DKV berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- 12.4 Ist der Schuldner mit der Bezahlung mehrerer Rechnungen in Verzug und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so werden die Schulden (Rechnungen) in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB getilgt; insbesondere werden, wenn einzelne Schulden tituliert sind, zunächst die nicht titulierten Schulden getilgt. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet. Etwaige einseitige andere Tilgungsbestimmungen des DKV Kunden sind unbeachtlich.
- 13. Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigungsrecht des DKV**
- 13.1 Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigung der Geschäftsbeziehung durch DKV unter Einhaltung einer Frist**
Der DKV kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des DKV Kunden die Benutzung der DKV Card(s) untersagen, die DKV Card(s) bei den Servicepartnern sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zum DKV Kunden beenden (kündigen).
- 13.2 Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigung der Geschäftsbeziehung durch DKV aus wichtigem Grund**
Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller DKV Card(s) und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des DKV Kunden, für den DKV unzumutbar ist, kann der DKV auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der DKV Card(s) untersagen, die DKV Card(s) bei den DKV Servicepartnern sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zu dem DKV Kunden außerordentlich beenden (kündigen). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- 13.2.1 wenn der DKV Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
- 13.2.2 wenn der DKV Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18. oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der vom DKV gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- 13.2.3 wenn es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der DKV Kunde hat dies nicht zu vertreten,
- 13.2.4 wenn die Einzugsermächtigung oder der Abbuchungsauftrag widerrufen wird,
- 13.2.5 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des DKV Kunden beantragt wird,
- 13.2.6 wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des DKV Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV gefährdet ist,
- 13.2.7 wenn eine DKV Card unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder
- 13.2.8 bei begründetem Verdacht, dass die DKV Card vertragswidrig benutzt wird.
- 13.3 Unterrichtung der DKV Servicepartner**
Der DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der DKV Card(s) und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperllisten oder auf andere Weise mitzuteilen.
- 13.4 Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen**
Dem DKV Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der DKV Card(s) generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV, untersagt,
- 13.4.1 wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird,
- 13.4.2 wenn er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist,
- 13.4.3 wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder
- 13.4.4 wenn die Geschäftsbeziehung gekündigt und eine etwaige Kündigungsfrist abgelaufen ist.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
Der DKV behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 15. Gewährleistung**
In den Fällen der Eigenlieferungen und -leistungen, also bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, haftet der DKV für die Mangelfreiheit nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese gelten auch dann, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert bzw. hergestellt (geleistet) wird oder die Leistung sonst nicht wie geschuldet erbracht wird:
- 15.1 Die nachfolgenden, im Einzelnen unter Lit. 3) bis 5) aufgeführten Gewährleistungs- und Leistungsstörungenrechte des DKV Kunden setzen voraus, dass dieser gelieferte Waren, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Erhalt untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies dem DKV oder seinem Servicepartner unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzeigt. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt bzw. Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax beim DKV oder seinem Servicepartner eingegangen ist. Das Vorstehende gilt für empfangene Werkleistungen sinngemäß.
- 15.2 Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Bezeichnung im Belastungsbeleg/ Lieferschein. Sämtliche Mängelansprüche und Gewährleistungsrechte einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; für Schadensersatzansprüche gilt diese Einschränkung jedoch nicht, sofern und soweit der DKV gemäß nachfolgender Lit. 5) 2.2) (1) bis (3) und 3.3) zwingend haftet.
- 15.3 Bei berechtigten Mängelrügen ist der DKV Kunde berechtigt, seine Ansprüche mit Unterstützung durch den DKV gegenüber dem betreffenden DKV Servicepartner geltend zu machen. Zu diesem Zweck tritt der DKV seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem DKV Servicepartner bereits jetzt an den DKV Kunden ab. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn der DKV Kunde seine Ansprüche nicht gegenüber dem DKV Servicepartner, sondern gegenüber dem DKV geltend macht. DKV wird sich nach besten Kräften um eine den DKV Kunden zufrieden stellende Regelung von berechtigten Mängelrügen durch den betreffenden DKV Servicepartner bemühen.
- 15.4 Unabhängig von vorstehender Lit. 3) gilt jedoch: Bei berechtigten Mängelrügen wird der DKV durch den betreffenden oder einen anderen DKV Servicepartner den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Der DKV bzw. sein Servicepartner wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei dem DKV bzw. seinem Servicepartner grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen sind, so kann der DKV Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.

- 15.5 Statt der in vorstehender Lit. 4) Satz 3 genannten Rechte bzw. – im Fall des Rücktritts – daneben kann der DKV Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Schadensersatzansprüche geltend machen, jedoch nur nach Maßgabe folgender Regelungen:
- 15.5.1 Bevor ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, hat der DKV Kunde – sofern nicht eine Fristsetzung nach dem Gesetz überhaupt entbehrlich ist – dem DKV oder seinem Servicepartner auch dann, wenn mit Nacherfüllungsversuchen bereits begonnen wurde, zunächst eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, verbunden mit einer Erklärung, der deutlich entnommen werden kann, dass der DKV Kunde nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen werde. Bei Werkleistungen, insbesondere bei Reparaturen von Kraftfahrzeugen, muss die Frist mindestens 5 bis 14 Arbeitstage betragen, abhängig von den Umständen des Einzelfalls wie insbesondere der Komplexität der Werkleistung und der Verfügbarkeit der benötigten Teile.
- 15.5.2 Der DKV haftet für die Mangelfreiheit und die sonstige Erbringung der Leistung wie geschuldet (§§ 280, 281 BGB), nicht bei fehlendem Verschulden (wobei Verschulden seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen eigenem Verschulden gleichsteht); ein vom DKV oder von einem DKV Servicepartner im Namen des DKV etwa ausnahmsweise übernommenes Beschaffungsrisiko bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache (vgl. bereits Ziffer 5. 4) Satz 2). Bei Verschulden haftet der DKV wie folgt:
- 15.5.2.1 Der DKV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der DKV Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des DKV, beruhen. Soweit dem DKV keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 15.5.2.2 Der DKV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 15.5.2.3 Im Übrigen, d. h. bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, haftet der DKV nicht für Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere nicht für Sachschäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet der DKV auch nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.5.3 Eine etwaige Haftung des DKV nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt.
- 15.6 Bei Einzelverträgen verjähren sämtliche Mängelansprüche einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 15.7 In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners geschlossen wird, gilt ausnahmslos Ziffer 10. 6).
- 16. Gesamthaftung**
- 16.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 15. (insbesondere in Lit. 5)) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel oder einer sonst nicht wie geschuldet erbrachten Leistung liegen, wegen Verzögerung der Leistung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß den §§ 823 ff. BGB. Auch solche Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn des jeweiligen Anspruchs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer oder läuft sie eher ab, so tritt der gesetzlich für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle des einen Jahres. Die hier bestimmte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des DKV oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 16.2 Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt.
- 16.3 Unberührt bleibt auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB.
- 16.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem DKV ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des DKV.
- 17. Auskünfte; Mitteilungspflicht des Kunden bei Rechtsformänderungen u. Ä.**
- 17.1 Der DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien und den dem DKV benannten Kreditinstituten einzuholen.
- 17.2 Der DKV Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) dem DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 18. Sicherheiten**
- 18.1 Bestellung von Sicherheiten**
- Der DKV kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung von Sicherheiten verlangen, die sein Risiko, insbesondere unter Berücksichtigung des dem DKV Kunden eingeräumten Verfügungsrahmens, der Anzahl der zur Verfügung gestellten DKV Cards, der Branche, in der der DKV Kunde tätig ist, der über ihn eingeholten Auskünfte und sonstiger Risikobewertungsmaßstäbe, angemessen absichern. Der DKV kann die Bestellung einer solchen Sicherheit auch dann fordern, wenn er bei Begründung der Geschäftsbeziehung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hat.
- 18.2 Erhöhung von Sicherheiten**
- Der DKV kann die Erhöhung von gewährten Sicherheiten verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung rechtfertigen, insbesondere wenn
- dem DKV Kunden ein erhöhter Verfügungsrahmen eingeräumt wird,
 - der DKV Kunde den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen überschreitet,

- es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst Rechnungen bei Fälligkeit nicht beglichen werden, es sei denn, der DKV Kunde hat dies nicht zu vertreten,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des DKV Kunden nachteilig verändern oder zu verändern drohen, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern oder
- sich sonstige Risiken nach den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben erhöht haben.

Das Recht, hiernach eine Erhöhung der Sicherheiten zu verlangen, erlischt nicht dadurch, dass der DKV nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Voraussetzungen hiervon Gebrauch macht.

18.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten

Für die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit gemäß Lit. 1) Satz 2 oder die Erhöhung einer Sicherheit gemäß Lit. 2) wird der DKV dem DKV Kunden eine angemessene Frist (in der Regel 14 Tage) einräumen. Beabsichtigt der DKV, von seinem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13. 3) 3.3) Gebrauch zu machen, falls der DKV Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird er ihn zuvor hierauf hinweisen.

18.4 Barkautionen

Barkautionen werden verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Zinshöhe vom DKV nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktlage bestimmt. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit.

18.5 Bürgschaften und Garantien

Anstelle von Barkautionen nimmt der DKV – nach seiner freien Wahl – als Sicherheit auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten an, in denen der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet, auf erstes Anfordern zu zahlen.

19. Kündigungsrecht des DKV Kunden

Der DKV Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit der individuell vereinbarten Kündigungsfrist kündigen, bei Fehlen einer diesbezüglichen individuellen Vereinbarung auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Im Kündigungsfall dürfen die DKV Card(s) nicht weiter genutzt werden und sind außerdem umgehend an den DKV gemäß Ziffer 8. zurückzugeben; gegebenenfalls gilt beides erst ab Ablauf der vom Kunden gesetzten Kündigungsfrist.

20. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

21. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Der DKV hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundenland geltende Recht zugrunde zu legen.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf, soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen den DKV ausschließlich; für Klagen des DKV gegen den DKV Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.

23. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils übersandte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis des Kunden dienen. Im Falle eines Auslegungsstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Stand: 03/2008



Anlage 2: Besondere Bedingungen für die Bezahlung der deutschen Lkw-Maut durch bei Toll Collect registrierte Benutzer über DKV (Besondere Mautbedingungen)

1. Grundlagen

1.1 Hintergrund

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt seit dem 01.01.2005 nach dem Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz - ABMG) sowie den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen Maut. Mit dem Betrieb des Mautsystems, insbesondere der Erhebung, Einziehung und Abführung der Maut, bzw. mit der Mitwirkung an der Erhebung der Maut hat die Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) die Toll Collect GmbH (nachfolgend "TC" genannt) beauftragt. TC bietet Mautpflichtigen an, sich bei ihr als "Registrierte Benutzer" registrieren zu lassen und als solche die Maut in drei Mauterhebungsverfahren, nämlich

- 1.1.1 im automatischen Mauterhebungssystem durch ein Fahrzeuggerät (FZG), auch Onboard-Unit (OBU) genannt, oder
- 1.1.2 durch manuelle Einbuchung an Mautstellenterminals (dies in vereinfachter Form mittels einer TC-Fahrzeugkarte) oder
- 1.1.3 durch manuelle Einbuchung über das Internet erheben zu lassen.

Diese registrierten Benutzer können bei TC die Abrechnung der Maut "über Tankkarten", so insbesondere auch über DKV, wählen. Der DKV Kunde möchte sich als registrierter Benutzer bei TC registrieren lassen und die Abrechnung der Maut über DKV wählen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren der DKV und der DKV Kunde Folgendes:

1.2 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV und der vorliegenden Besonderen Mautbedingungen

Für ihre Geschäftsbeziehung in Bezug auf die vorstehend beschriebene Abrechnung der Maut (im erweiterten Sinne nachstehender Ziffer 3. Lit. 1) Satz 1) über DKV gelten zunächst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV (nachfolgend "DKV AGB" genannt), ergänzt und teilweise modifiziert durch die folgenden Besonderen Mautbedingungen. Die DKV-AGB gelten sinngemäß auch insoweit, wie eine DKV Card als solche bei der Begleichung der Maut gar nicht zum Einsatz kommt, insbesondere auch dann, wenn ein neuer DKV Kunde überhaupt auf den Erhalt und Einsatz von DKV Cards verzichtet und ausschließlich die Maut über DKV abrechnen will. "DKV Servicepartner" im Sinne der DKV AGB ist TC. "Einzelvertrag" im Sinne der DKV AGB sind sowohl das Nutzungsverhältnis als solches, das zwischen TC und dem Kunden durch dessen Registrierung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TC zustande kommt (Rahmenvertrag), als auch der einzelne Mautzahlungsauftrag oder andere Auftrag, den der Kunde TC gemäß nachstehender Ziffer 4. Satz 2 oder 3 erteilt.

1.3 Änderungen der Besonderen Mautbedingungen

Über Änderungen dieser Besonderen Mautbedingungen wird der DKV den DKV Kunden schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen im einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Abrechnungen erfolgen. Sofern der DKV Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird der DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

2. Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem DKV Kunden kommt – auch für insgesamt neue DKV Kunden – in Bezug auf die Maut nur unter der aufsiehenden Bedingung zustande, dass auch TC den Registrierungsantrag, den der Kunde unter Wahl der

Abrechnung über die "DKV-Tankkarte" ausgefüllt hat, bzw. einen entsprechenden Registrierungsänderungsantrag durch entsprechende Registrierung des Kunden, Eröffnung eines Benutzerkontos und ggf. Übersendung einer oder mehrerer TCFahrzeugkarten annimmt.

3. Zweck der Geschäftsbeziehung

3.1 Die Geschäftsbeziehung berechtigt den DKV Kunden, TC mit der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren (nämlich der Beträge, die in dem vom Kunden gewählten Mauterhebungsverfahren ermittelt werden) zu beauftragen und die entsprechenden Vorschuss- und Aufwendersatzansprüche von TC sowie etwaige sonstige Forderungen von TC aus dem Nutzungsverhältnis (z. B. wegen Neuerteilung einer TCFahrzeugkarte, Beschädigung eines FZG, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder Stornierungen von Strecken) über DKV zu begleichen. Bei der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren sowie der etwaigen Lieferung/Reparatur neuer TCFahrzeugkarten oder FZG oder sonstigen von TC erbrachten Leistungen handelt es sich jeweils um Leistungen, die TC im eigenen Namen und für eigene Rechnung erbringt (i.S.d. Ziff. 3. 1) 2.2) 2. Alternative der DKV-AGB).

3.2 DKV erwirbt die vorstehend in Lit. 1) Satz 1 beschriebenen Forderungen der TC, die TC zuvor an das Abrechnungsunternehmen AGES abgetreten hat, von AGES. Unabhängig davon, dass DKV die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC erworben hat, insbesondere für den Fall, dass der Erwerb der Forderungen aus irgendeinem Grunde nicht zustande kommen sollte, beauftragt der DKV Kunde den DKV mit Begründung dieser Geschäftsbeziehung auch, die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC gegen ihn zu begleichen; er erteilt dem DKV mit der Nutzung gemäß nachstehender Ziffer 4. Satz 2 oder 3 eine entsprechende unwiderrufliche Weisung.

4. Fahrzeugkarten und Fahrzeuggeräte; Nutzung

Die den DKV Kunden von TC zur Verfügung gestellten TC-Fahrzeugkarten, die bei manueller Einbuchung an Mautstellenterminals eine erleichterte Einbuchung ermöglichen, sind keine DKV Cards im Sinne der DKV AGB. Einzelne Aufträge des DKV Kunden an TC, für ihn die Maut zu entrichten, kommen allein dadurch zustande, dass der DKV Kunde im automatischen Mauterhebungssystem die mautpflichtigen Strecken mit einem mit eingeschaltetem FZG ausgestatteten Fahrzeug befährt oder bei manueller Einbuchung das Mautstellenterminal (mittels der TC-Fahrzeugkarte) oder das Internet zu dieser Beauftragung nutzt. Aufträge zur Neuerteilung von TC-Fahrzeugkarten, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder zur Stornierung von Strecken erteilt der DKV Kunde TC in der Regel ausdrücklich. Eine DKV Card kommt bei all diesen Aufträgen nicht zum Einsatz.

5. Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der Geschäftsbeziehung, insbesondere der TC-Fahrzeugkarten und Fahrzeuggeräte zum Zweck der Verpflichtung des DKV, ist nur dem DKV Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen gestattet. Der DKV kann jederzeit verlangen, dass der DKV Kunde ihm die Nutzungsberechtigten, denen er TC-Fahrzeugkarten bzw. deren Daten und/oder Fahrzeuggeräte überlassen hat, nebst ihren Anschriften benennt und ihre Unterschriftsproben überlässt.

6. Zahlungsverpflichtung; Abrechnung; Lastschriftverfahren

6.1 Die Zahlungsverpflichtung des DKV Kunden gemäß Ziff. 10. 4) der DKV AGB gilt für alle von DKV erworbenen Forderungen der TC gemäß Ziffer 3. Lit. 1) Satz 1, die durch berechtigte Nutzung der Geschäftsbeziehung gemäß vorstehender Ziffer 4. Satz 2 oder 3 oder sonst im Rahmen des Nutzungsverhältnisses zu TC entstanden sind; ferner für eigene Aufwendersatzansprüche von DKV, die DKV aus dem Auftragsverhältnis gemäß Ziffer 3. Lit. 2) Satz 2 entstanden sind. Ein Entgelt i.S.d. Ziff. 10. 2) 1.1) der DKVAGB wird nicht erhoben.

6.2 Der DKV berechnet die Forderungen laufend oder nach Zeitabschnitten, wobei in der Regel die Forderungen bezüglich der eigentlichen Maut einmal monatlich, die Forderungen bezüglich sonstiger Leistungen von TC hingegen je nach Anfall auch zweimal monatlich abgerechnet werden. Die Forderungen werden in den Kontoauszügen zu den DKV-Abrechnungen nach der Art der Forderung und den jeweiligen Belegnummern der TC-Belege (z. B. den Nummern der TC-Mautaufstellungen) aufgeschlüsselt; die einzelnen Fahrten werden nicht aufgeführt.

6.3 Der DKV ist nach seiner Wahl berechtigt, sämtliche Forderungen im Wege der Abbuchung oder der Einzugsermächtigung einzuziehen; der DKV Kunde ist auf Anforderung verpflichtet, einen Abbuchungsauftrag oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Zwischen dem Zugang der DKV-Abrechnungen und der Einziehung der sich hieraus ergebenden Beträge liegen bei gewöhnlichem Postlauf mindestens fünf Werktage.

7. Kündigungsrecht des DKV und des DKV Kunden; Ende der Geschäftsbeziehung

Der DKV kann die Nutzung dieser Geschäftsbeziehung - auch unabhängig von einer gegebenenfalls daneben bestehenden allgemeinen Geschäftsbeziehung - entsprechend Ziff. 13. der DKV AGB untersagen, den Kunden bei TC sperren und/oder die Geschäftsbeziehung beenden (kündigen); auch das generelle Verbot der Nutzung der Geschäftsbeziehung gilt für den DKV Kunden entsprechend Ziff. 13. Lit. 4) der DKV AGB. Der DKV Kunde kann diese Geschäftsbeziehung jederzeit kündigen, jedoch nur dann, wenn er diese Kündigung auch gegenüber TC (insgesamt oder in Bezug auf die Abrechnung über DKV) ausspricht. In jedem Fall endet diese Geschäftsbeziehung automatisch, wenn das Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und TC endet.

Stand: 31.05.2005

II Bedingungen zum Vertrag über Kraftstofflieferungen und sonstige Leistungen

1. Lieferungen und Leistungen

Die VWL liefert an den Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages Kraft- und Schmierstoffe und sonstige Waren und Dienstleistungen (nachstehend als Lieferungen und Leistungen bezeichnet). Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen im Namen und für Rechnung von VWL im Inland zu beziehen. Der Bezug der Lieferungen und Leistungen im Ausland erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Vertrages.

Fahrzeuge, für die die Lieferungen und Leistungen in Anspruch genommen werden sollen, gibt der Kunde der VWL einen Monat vor Lieferungsbeginn an. Der Kunde teilt dazu der VWL mit, welcher Leistungsbedarf besteht.

2. Empfang der Lieferungen und Leistungen

Der Kunde oder dessen Bevollmächtigter ist legitimiert, Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung der VWL bei dem vereinbarten Akzeptanzstellennetz in Empfang zu nehmen.

3. Haftung und Sachmängelansprüche

Die VWL haftet nicht bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten.

Leistungsstörungen aus der Lieferung oder Leistung, insbesondere wegen Sachmängeln, sind gegenüber der VWL auf der Grundlage des BGB geltend zu machen.

4. Reporting

Die VWL stellt dem Kunden auf Wunsch und nach entsprechender Vereinbarung die erfassten Daten, Auswertungen über Verbräuche und Kosten der Fahrzeuge, für die die Lieferungen oder Leistungen bezogen wurden, zur Verfügung. Der Kunde weist seine Fahrer an, den Kilometerstand bei Leistungsbezug korrekt einzugeben. Fehlen Angaben zum Kilometerstand, wird das Reporting ausgehend vom letzten bekannten Kilometerstand erstellt.

Der Kunde hat seine Fahrer (Bevollmächtigte) entsprechend § 33 BDSG darauf hinzuweisen, dass die VWL die im Reporting erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet und speichert. Sollten Einwilligungserklärungen der Fahrer erforderlich werden, wird der Kunde diese von den Fahrern einholen und der VWL zur Verfügung stellen.

5. Änderung der Firmierung/weitere Gesellschaften des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, VWL Änderungen der Firmierung, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde kann mit Zustimmung der VWL weiterhin mehrheitlich zum Konzern oder zur Unternehmensgruppe zugehörige Gesellschaften in den vorliegenden Vertrag eintreten und mit Tankkarten ausstatten lassen. Der Kunde sichert für diese Fälle zu, den vorliegenden Vertrag auch mit Wirkung für die mit ihm verbundenen Unternehmen schließen zu dürfen.

6. Zahlungsabwicklung/Übereignung der Lieferungen und Leistungen

VWL bezieht die Lieferungen und Leistungen aufgrund eines Liefervertrages mit dem Kartenherausgeber, bevor diese dem Kunden übertragen bzw. übereignet werden können. Zu diesem Zweck stellt der Kartenherausgeber der VWL Tankkarten zur Verfügung, die dem Kunden im Inland zum Abruf der Lieferungen und Leistungen im Namen und für Rechnung der VWL berechtigen. Der Leistungsbezug im Ausland ist in Ziffer 8 dieses Vertrages geregelt. Durch die Tankkarte werden der bargeldlose Bezug der Lieferungen und Leistungen sowie eine rationelle, beleglose Verarbeitung der Zahlungsvorgänge ermöglicht.

Sofern der Kunde Lieferungen und Leistungen im Namen und für Rechnung der VWL mittels Tankkarten in Anspruch nimmt, übereignet die VWL diese dem Kunden unverzüglich weiter, nachdem sie selbst insoweit Verfügungsberechtigt geworden ist.

Die Übergabe der Lieferungen und Leistungen vom jeweiligen Kartenherausgeber an VWL wird dadurch ersetzt, dass der Kartenherausgeber direkt an den Kunden liefert bzw. leistet (Besitzkonstitut) und der VWL seinen Herausgabeanpruch abtritt.

Mit dem Einsatz der Tankkarte an der Akzeptanzstelle legitimiert sich der Kunde bzw. die von ihm bevollmächtigte Person als berechtigt, Lieferungen und Leistungen für VWL in Anspruch nehmen zu dürfen.

Gleichzeitig unterbreitet die VWL dem Kunden das Angebot, Lieferungen und Leistungen mit Wirkung für sich zu beziehen und das Eigentum daran zu erwerben. Mit dem Einsatz der Tankkarte nimmt der Kunde zugleich das Angebot der VWL zum Bezug der Lieferungen und Leistungen an und erwirbt insoweit das Eigentum.

7. Abrechnung und Preisstellung

Die VWL stellt dem Kunden die bezogenen Lieferungen und Leistungen zeitnah in Rechnung. Preisbasis für die Berechnung der Lieferungen und Leistungen ist der ausgewiesene Preis an der Akzeptanzstelle zzgl. der in der jeweils gültigen Preisliste der VWL für die MAN ServiceCard ausgewiesenen Service-Aufschläge. Die derzeit gültige Preisliste ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt und unter www.mantruckandbus.de/servicecard einsehbar. Bei Preisänderungen wird der Kunde rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der geänderten Preisliste per Post oder E-Mail informiert. Akzeptiert der Kunde die Preisänderungen nicht, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der neuen Preisliste den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Darüber hinausgehende Sondervereinbarungen werden separat festgesetzt.

Die zukünftig gültigen Preislisten sind unter der Internetadresse www.mantruckandbus.de/servicecard einsehbar.

Die getätigten Umsätze werden automatisch in das Reporting-Tool „FleetTRUCKS“ integriert. Die Tankumsätze werden in der Gesamtabrechnung über die mit der MAN ServiceCard getätigten Umsätze aufgenommen und dort gesondert ausgewiesen (einbezogene Leistungen: Tankungen im In- und Ausland, Mauten im In- und Ausland für Autobahnen, Brücken und Tunnel). Werkstattrechnungen werden separat berechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zweimal monatlich. Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit eine Kreditierung nicht vereinbart ist. Die beschriebene Abrechnung erfolgt ausschließlich aus organisatorischen Gründen im Hinblick auf eine rationelle Abwicklung.

Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung fällig. Die VWL kann Zinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen, sofern die Rechnung nicht innerhalb von 10 Tagen ausgeglichen ist. Die VWL behält sich bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung das Eigentum an allen über die Tankkarten bezogenen Lieferungen und Leistungen vor.

8. Abweichender Bezug von Lieferungen und Leistungen

Bei Einsatz der Karte im Ausland erfolgen die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Namen und für Rechnung der Serviceprovider (Drittunternehmen), die mit dem Kunden diesbezügliche Vereinbarungen geschlossen haben. Für Auslandsumsätze gelten die Geschäftsbedingungen für Auslandbetankungen und sonstige Leistungen im Ausland des jeweiligen Serviceproviders.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages bleibt von der Wirksamkeit der Vertragsbeziehung zwischen Kunde und Serviceprovider unberührt. VWL wird die Rechnungsbeträge für den Kunden gegenüber den Serviceprovidern verauslagen und die verauslagten Beträge dem Kunden sodann in Rechnung stellen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Serviceproviders die Rechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen im Ausland zunächst an VWL zum Weiterversand durch VWL an den VWL Kunden senden und VWL damit Kenntnis des Rechnungsinhaltes erhält. Die VWL haftet hierbei nicht für die Möglichkeit, die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zurückzuerhalten oder als Vorsteuer absetzen zu können. Die VWL kann insbesondere nicht ge-

währleisten, dass der Kunde für den Auslandsbezug ordnungsgemäße und auf ihn ausgestellte Rechnungen des Serviceprovider (Drittunternehmen) erhält, die ihn zur Erstattung der ausgewiesenen Mehrwertsteuer berechtigen. Belastungen in ausländischer Währung werden vom Kartenherausgeber in Euro umgerechnet.

Absatz 4 gilt entsprechend für die Begleichung von Straßenbenutzungsgebühren im In- und Ausland, insbesondere von Gebühren nach dem Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen („Maut“), sonstigen Mautgebühren, Vignetten, Fährgeldern, Brücken- und Tunnelgebühren, Gebühren für den kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr. Die VWL ist nicht Schuldnerin der Straßenbenutzungsgebühren.

9. Nutzungsbedingungen der Tankkarten

Es gelten die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen der VWL für die Nutzung der MAN ServiceCard gemäß beigefügter Anlage 2. Ergänzend gelten die Bedingungen des Kartenherausgebers. Die aktuelle Version ist als Anlage 3 beigeheftet.

10. Kündigung und Allgemeines

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Für die VWL ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde länger als 30 Tage mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist und mit einer weiteren Zahlung in Verzug gerät. Verzug tritt insbesondere auch dann ein, wenn im Fall einer erfolgten Kontobelastung eine Rücklastschrift erfolgt. Es bedarf insofern keiner Mahnung.

Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die Tankkarten unverzüglich an die VWL zu senden.

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen sowie für die Zahlung des Kunden ist Braunschweig. Gerichtsstand ist Braunschweig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Alle Anlagen zum Vertrag über Kraftstofflieferungen und sonstige Leistungen sind unter www.mantruckandbus.de/servicecard einsehbar.

Anlagen:

1. Preisliste MAN ServiceCard (Anlage 1)
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der MAN ServiceCard über die VWL (Anlage 2)
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auslandsbetankungen und sonstige Leistungen im Ausland über die MAN ServiceCard (DKV Card) (Anlage 3)

Anlage 1: Preisliste MAN ServiceCard

Die VWL stattet den Kunden mit der „MAN ServiceCard“ aus. Für die im Zusammenhang mit der Abwicklung der MAN ServiceCard erbrachten Leistungen (z. B. Rechnungsabwicklung) berechnet die VWL die zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültigen, nachfolgend aufgeführten Service-Aufschläge:

Kraftstoffe Service-Aufschläge* auf den Bezugswert incl. USt. (in Rechnungen)			Extra Service Service-Aufschläge* auf den Bezugswert excl. USt. (in Rechnungen)**	
Land	Diesel- Kraftstoffe	Otto- Kraftstoffe	Leistung	Service- Aufschläge
A	1,50 %	1,50 %	Autobahngebühren Deutschland ohne Nutzung der DKV Card	0,00 %
A (Bottom-up)	4,50 %	1,50 %	Autobahngebühren Deutschland bei Nutzung der DKV Card	2,00 %
AND	1,80 %	1,80 %	Autobahngebühren Frankreich, Portugal, Spanien, Ungarn, Slowenien	4,50 %
B	1,00 %	1,50 %	Autobahngebühren Polen via TOLL	2,50 %
BG	1,80 %	1,80 %	Autobahngebühren Polen A2	4,50 %
BIH	1,80 %	1,80 %	DKV Box/Frankreich, Spanien	2,50 %
BY	1,80 %	1,80 %	Autobahngebühren Slowakei, Tschechische Republik (PREMID)	2,50 %
CH	1,50 %	1,50 %	Autobahngebühren Österreich GO-Maut für Fzg. > 3,5 t	2,00 %
CZ	1,80 %	1,80 %	Autobahn-Vignetten Österreich für Fzg. < 3,5 t	5,00 %
D	0,70 %	1,50 %	Autobahngebühren Brenner Österreich für Fzg. < 3,5 t	1,50 %
DK	1,00 %	1,50 %	Autobahn-Tunnelgebühren Österreich für Fzg. < 3,5 t (Tauern, Pyhrn, Arlberg)	4,50 %
E + E (Ceuta)	1,80 %	1,80 %		
EST	1,80 %	1,80 %	Autobahn-Tunnelgebühren Österreich (Felbertauern)	4,50 %
F + Korsika Listenpreise	1,00 %	1,80 %	Autobahngebühren Italien mit DKV-VIACARD/TELEPASS	5,00 %
F + Korsika Listenpreise	1,80 %	1,80 %	Autobahngebühren Weißrussland, Litauen	2,50 %
FIN	1,50 %	1,50 %	Schwerverkehrabgabe (LSVA) und Vignetten	2,50 %
FL	1,50 %	1,50 %	Autobahn-Vignetten Tschech. Republik, Slowakei, Bulgarien, Rumänien	5,00 %
GB	1,50 %	1,50 %		
GBZ	1,80 %	1,80 %	Storebaeltbrücke, Öresundbrücke Dänemark	2,50 %
GR	1,80 %	1,80 %	Brücken Portugal, Frankreich	4,50 %
H	1,80 %	1,80 %		
H (Bottom-up)	4,50 %	1,80 %	Tunnel Service	4,50 %
HR	1,80 %	1,80 %		
I	1,80 %	1,80 %	Standard-Services und Zubehör***	2,50 %
IRL	1,50 %	1,50 %	Spezial-Services: Park Service, Kombi Verkehr, Grenzabfertigungs-Service	4,50 %
L	1,00 %	1,50 %	Services ohne Aufschlag: Mietservice, Fährservice	0,00 %
LT	1,80 %	1,80 %		
LT (Bottom-up)	4,50 %	1,80 %		
LV	1,80 %	1,80 %		
MA	1,80 %	1,80 %		
MD	1,80 %	1,80 %		
MK	1,80 %	1,80 %		
N	1,00 %	1,50 %		
NL	1,00 %	1,50 %		
P	1,80 %	1,80 %		
PL	1,80 %	1,80 %		
PL (Bottom-up)	4,00 %	1,80 %		
RO	1,80 %	1,80 %		
RUS	1,80 %	1,80 %		
S	1,00 %	1,50 %		
SLO	1,80 %	1,80 %		
SK	1,80 %	1,80 %		
SRB	1,80 %	1,80 %		
TR	1,80 %	1,80 %		
UA	1,80 %	1,80 %		

*Service-Aufschläge sind umsatzsteuerpflichtig.

**Service-Aufschläge für im Kontoauszug aufgeführte Leistungen werden auf den im Kontoauszug ausgewiesenen Gesamtwert in Währung berechnet.

***Bei Inanspruchnahme des DKV Notrufsystems wird eine Bereitschaftspauschale erhoben.

Servicegebühren Leistungen

	Konditionen
Tankrabatt MAN ServiceCard (DKV Co-Branded Card) (Gültigkeit: Deutschland)	1,5 Cent Mindestrabatt (Brutto) auf die europäischen Zapfsäulenpreise des DKV Netzes zunächst für 12 Monate ab Vertragsbeginn. Nach 12 Monaten werden die Konditionen neu verhandelt
Zahlungszusage bei MAN Akzeptanzstellen (Gültigkeit: Europa)	0 % Handlingsgebühr. Auch für die Abwicklung des MAN ServiceCoupons fallen keine weiteren Kosten an.
Nutzung FleetTRUCKS (Gültigkeit: Europa)	<p>Bis einschließlich 31.12.2013 ist die Nutzung von FleetTRUCKS kostenfrei.</p> <p>Der Kunde zahlt ab 01.01.2014 für FleetTrucks eine Nutzungsgebühr von:</p> <p style="padding-left: 40px;">1,25 Euro/Fahrzeug/Monat* 500,00 Euro/Schulungstag bei Bedarf, beim Kunden vor Ort*</p> <p>Die Mindestgebühr beträgt 100 Euro* je Nutzer p. a., darüber hinaus werden 1,25 Euro* je Fahrzeug je Monat berechnet.</p> <p>Tätigt der Kunde Tankumsätze von 200.000 Euro netto p. a., ist die Nutzung von FleetTRUCKS kostenfrei.</p> <p>Die 10 Standardreports werden per E-Mail immer kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Werden die Preise erhöht, wird der Kunde mindestens 3 Monate vor dem Wirksamwerden der Preiserhöhung informiert. Ist der Kunde mit der Preiserhöhung nicht einverstanden, steht ihm ein fristloses Sonderkündigungsrecht, das innerhalb der o.g. Frist ausgeübt werden kann, zu.</p>
MAN-ServiceCard-Hotline** 365 Tage im Jahr à 24 h auch an Sonn- und Feiertagen für Kunden und MAN (Gültigkeit: Europa)	0 Euro
Kartenerstellung und -ausgabe (z. B. Kartenrohlinge) sowie monatliche Gebühren für Kunden und MAN (Gültigkeit: Europa)	0 Euro

* Alle Preise zur Nutzung von FleetTRUCKS verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 ** Hotline für Anfragen aller Art: Fragen rund um die Karte, Sonderfreigaben, Kartensperrungen, Mehrsprachigkeit

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der MAN ServiceCard über die Volkswagen Leasing GmbH (VWL)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Volkswagen Leasing GmbH – nachfolgend VWL genannt – gewährt dem Kunden die Möglichkeit, mit der MAN ServiceCard an Akzeptanzstellen und bei ausgewählten Dienstleistern, die mit entsprechendem Kartenakzeptanzsymbol gekennzeichnet sind, bargeldlos Lieferungen und sonstige Leistungen (je nach Warenberechtigungsstufe bzw. Produktkategorie oder Produktcode) zu beziehen. Der Kunde teilt VWL bei der Kartenbestellung die jeweilige Kartenberechtigungsstufe der MAN ServiceCard mit. Der Kunde überprüft nach Erhalt der Tankkarten die Richtigkeit der Warenberechtigungsstufen.

Ein Lieferzwang der Akzeptanzstellen besteht nicht. Insbesondere können keine Ansprüche bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten und/oder bei Änderungen des Netzes der Akzeptanzpartner geltend gemacht werden.

2. Tankkarten

Der Kunde erhält von VWL fahrerbezogene oder fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) Tankkarten. Eine Fahrzeugkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Eine Fahrerkarte ist nicht auf einen anderen Fahrer übertragbar.

Der Kunde erhält für den Kartengebrauch einen PIN-Code, der separat bekannt gegeben wird. Bei Fahrerkarten verpflichtet sich der Kunde, bei Aushändigung die Tankkarte vom bevollmächtigten Nutzer auf der Rückseite unterschreiben zu lassen. Bei Fahrzeugkarten verpflichtet sich der Kunde, das amtliche Kennzeichen auf der Rückseite einzutragen.

VWL weist darauf hin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der fahrer- bzw. fahrzeugbezogenen Ausstellung der Tankkarten (z. B. bei Poolkarten) eine Zuordnung der erfolgten Waren- und Leistungslieferungen zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. bestimmten Fahrer nicht mehr möglich ist und eine evtl. notwendige Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist.

3. PIN-Code

Der PIN-Code ist geheim zu halten und nur den zur Benutzung der Tankkarten ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf nicht auf der Karte bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Tankkarte aufbewahrt werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei dreifacher falscher PIN-Code-Eingabe eine Tankkartenakzeptanz aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen ist.

4. Sorgfaltspflichten, Verlust, Diebstahl

Die MAN ServiceCard ist sorgfältig aufzubewahren, sodass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann. Sie darf nicht im unbeaufsichtigten Fahrzeug aufbewahrt werden.

Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl der MAN ServiceCard oder die Feststellung der missbräuchlichen Verwendung der MAN ServiceCard unverzüglich an die VWL schriftlich – ggf. vorab telefonisch – mitzuteilen, um die Tankkarte sperren zu lassen. Die Meldungen sind zu richten an:

Volkswagen Leasing GmbH Fax: 0531-212-86441
 Tankkartenservice K-FFB Tel.: 0531-212 86430
 38094 Braunschweig E-Mail: MAN-Tankkarten@vwfs.com

VWL wird die MAN ServiceCard im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich sperren lassen. Im Falle des Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung der MAN ServiceCard ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an VWL weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene MAN ServiceCard nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich unbrauchbar zu machen und an VWL zu senden.

5. Sperrlisten

Die VWL ist berechtigt, eine MAN ServiceCard, die als gesperrt gemeldet wurde, den Akzeptanzstellen in Sperrlisten bekannt zu geben. Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, eine ungültige oder gesperrte MAN ServiceCard einzuziehen. Für Vermögensschäden, die durch fehlerhafte Angaben in den Sperrlisten entstehen, haftet VWL nicht.

6. Kartennutzung

Der Kunde verpflichtet sich, der Akzeptanzstelle bzw. deren Personal unaufgefordert und vor Inanspruchnahme von Lieferungen oder sonstigen Leistungen die MAN ServiceCard zu präsentieren. Durch Vorlage der MAN ServiceCard und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber der MAN ServiceCard als legitimiert, Leistungen und sonstige Lieferungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung der VWL in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte mit Wirkung für die VWL. Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Karteninhabers einer MAN ServiceCard weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code korrekt in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird oder, sofern die Eingabe des PIN-Codes nicht möglich ist, das auf der fahrzeugbezogenen MAN ServiceCard bezeichnete Fahrzeug mit dem zu beliefernden Fahrzeug (polizeiliches Kennzeichen) übereinstimmt bzw. die Unterschrift auf der Fahrerkarte mit der vom Inhaber der MAN ServiceCard auf dem Lieferschein zu leistenden Unterschrift übereinstimmt.

Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der MAN ServiceCards untersagt, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird, er zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.

7. Leistungslimits

Transaktionshöchstgrenzen (Umsatzhöchstgrenzen) pro Tag, Woche und Monat können je nach MAN ServiceCard und Einsatzland definiert sein. Die Höchstgrenzen können sich verändern.

8. Haftung

Sobald der Kunde gegenüber VWL gem. Ziffer 4 dieser Bedingungen den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der MAN ServiceCard gemeldet hat, haftet der Kunde nicht für danach aus der missbräuchlichen Verwendung der MAN ServiceCard entstehende Schäden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB, in welchem Umfang der Kunde und VWL den Schaden zu tragen haben. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust oder -missbrauch VWL nicht unverzüglich mitgeteilt hat, den PIN-Code auf der Tankkarte vermerkt oder zusammen mit der MAN ServiceCard verwahrt oder den PIN-Code einem unberechtigten Dritten zugänglich gemacht hat und der Schaden hieraus resultiert. Im Falle eines Mitverschuldens aufseiten des Akzeptanzstellenbetreibers bzw. dessen Personal gilt ebenfalls § 254 Abs. 1 BGB. Um mögliche Missbräuche von MAN ServiceCards auszuschließen bzw. zu begrenzen, wird Kunden dringend empfohlen, den Verbrauch seiner Fahrzeuge an Lieferungen und sonstigen Leistungen regelmäßig zu überprüfen.

Im Falle der missbräuchlichen Verwendung des PIN-Codes – auch im Zusammenhang mit gefälschten MAN ServiceCards – obliegt dem Kunden der Nachweis, dass der Verwender den PIN-Code nicht infolge eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht in Erfahrung gebracht hat.

VWL darf jederzeit aus Sicherheitsgründen die ausgegebenen Tankkarten endgültig sperren lassen oder eine Belieferung vorübergehend ausschließen.

VWL haftet – insbesondere bei im Ausland bezogenen Lieferungen oder sonstigen Leistungen – nicht für die Möglichkeit, die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zurückzuerhalten oder als Vorsteuer absetzen zu können.

9. Abweichender Bezug von Lieferungen und Leistungen

Bei Einsatz der Karte im Ausland erfolgen die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Namen und für Rechnung der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (DKV) oder des DKV Servicepartners. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auslandsbetankungen und sonstige Leistungen im Ausland über die MAN Service-Card“. VWL ist an diesem Leistungsverhältnis nicht beteiligt. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung bleibt von der Wirksamkeit der Vertragsbeziehung zwischen Kunde und DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (DKV)/DKV Servicepartner unberührt.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass DKV die Rechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen im Ausland zunächst an VWL zum Weiterversand durch VWL an den VWL Kunden sendet und VWL damit Kenntnis des Rechnungsinhaltes erhält. VWL wird die Rechnungsbeträge sodann für den Kunden gegenüber DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (DKV) oder des DKV Servicepartners verauslagen und die verauslagten Beträge dem Kunden in Rechnung stellen.

Die VWL haftet hierbei nicht für die Möglichkeit, die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern zurückzuerhalten oder als Vorsteuer absetzen zu können. Die VWL kann insbesondere nicht gewährleisten, dass der Kunde für den Auslandsbezug ordnungsgemäße und auf ihn ausgestellte Rechnungen des Kartenherausgebers erhält, die ihn zur Erstattung der ausgewiesenen Mehrwertsteuer berechtigen. Belastungen in ausländischer Währung werden vom Kartenherausgeber in Euro umgerechnet.

Absatz 4 gilt entsprechend für die Begleichung von Straßenbenutzungsgebühren im In- und Ausland, insbesondere von Gebühren nach dem Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen („Maut“), sonstigen Mautgebühren, Vignetten, Fährgeldern, Brücken- und Tunnelgebühren, Gebühren für den kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr. Die VWL ist nicht Schuldnerin der Straßenbenutzungsgebühren.

10. Reklamation

Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen wird der Kunde unverzüglich an die VWL, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum, erheben. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.

11. Rückgabe der Tankkarten

Die Tankkarte bleibt Eigentum der VWL bzw. deren beauftragter Dienstleister. Sie ist nicht übertragbar und ist unverzüglich an VWL zurückzugeben, insbesondere nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung mit VWL, nach Ablauf der Gültigkeit der Tankkarten, im Falle der Beschädigung der Karten sowie nach berechtigter Aufforderung durch VWL oder wenn sie im Fall des Verkaufs des Fahrzeuges nicht mehr benötigt wird. VWL darf den Einzug der Tankkarte durch die Akzeptanzstellen veranlassen.

12. Prämienprogramme der Mineralölgesellschaften

Eine Teilnahme an Prämienprogrammen von Mineralölgesellschaften oder des Kartenherausgebers ist ausgeschlossen.

13. Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung entsprechen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Braunschweig. Erfüllungsort für die Zahlung ist Braunschweig.

15. Änderungen

VWL kann die Vertragsbedingungen ändern und ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen einen schriftlichen Widerspruch erhebt.

Stand: 12.09.2012



Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auslands- betankungen und sonstige Leistungen im Ausland über die MAN ServiceCard (DKV Card)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Allgemeine Geltung

Für die Benutzung der MAN ServiceCard – auch der nachträglich bestellten – sowie im Übrigen zur umfassenden Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland (DKV) und dem DKV Kunden gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des DKV Kunden werden nicht anerkannt. Auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung weiter. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Geltung auch für andere, besondere DKV Cards

Diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen gelten auch für die DKV Selection Card(s), DKV Via Card(s) oder andere vom DKV bereits oder künftig herausgegebene Cards, soweit sie nicht den gegebenenfalls hierfür bestehenden oder künftig vereinbarten besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Cards widersprechen. Insoweit treten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinter den besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück.

1.3 Änderungen

Über Änderungen dieser Bedingungen wird der DKV Kunde schriftlich unterrichtet, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Rechnungen erfolgen. Sofern der DKV Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird der DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

2. Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem DKV Kunden wird begründet, wenn der Antragsteller diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzeichnet und DKV hiervon Kenntnis erhalten hat.

3. Lieferungen und Leistungen (Einsatzzweck der Karte)

3.1 Einsatz im Ausland

3.1.1 Die DKV Card berechtigt den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, bei den vertraglich dem DKV angeschlossenen DKV Servicepartnern im Ausland, d.h. in Serviceländern mit Ausnahme Deutschlands, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Bezug von Waren oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann durch eine Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC), die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden (vgl. nachfolgende Ziff. 6. 2)). Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der DKV Card kann der DKV Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der DKV Card zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.

3.1.2 Die Lieferungen und Leistungen im Ausland erfolgen entweder im Namen und für Rechnung des DKV oder im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners.

3.1.3 Erfolgen die Lieferungen und Leistungen im Ausland im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners, so vermittelt der DKV das Leistungsangebot des DKV Servicepartners, vergütet im unwiderruflichen Auftrag des DKV Kunden dem DKV Servicepartner, der die DKV Card akzeptiert hat, die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung und erwirbt sie. Der DKV Kunde ist verpflichtet, dem DKV diesen Forderungsbetrag zuzüglich des in Ziffer 10. 2) genannten Entgelts zu erstatten (siehe im Einzelnen Ziffer 10. 4)).

3.2 Einsatz speziell in Italien

3.2.1 Sofern der DKV mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt die DKV Card den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Der DKV Kunde wird vom DKV über das Bestehen von Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten über die Website des DKV www.dkv-euroservice.com informiert. Die generelle Tatsache erfolgter Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem DKV Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom DKV Kunden über die Website des DKV abgerufen werden können. Die Lieferungen bzw. Dienstleistungen werden dem DKV Kunden unmittelbar vom DKV mit den in Ziffer 10. 1) und 2) genannten Preisen und Entgelten in Rechnung gestellt.

3.2.2 Für alle anderen in Italien über die DKV Card bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen gilt vorstehende Ziffer 3. 1) 3.3).

4. Abnahmefreiheit; Lieferfreiheit und Pflichten des DKV

4.1 Abnahmefreiheit des Kunden

Für den DKV Kunden besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der DKV Lieferungen und Leistungen oder zur Abnahme bestimmter Mengen.

4.2 Lieferfreiheit des DKV und seiner Servicepartner

Umgekehrt besteht kein Lieferzwang des DKV oder seiner Servicepartner, solange im Einzelfall noch kein Einzelvertrag über eine Lieferung oder Leistung zwischen dem DKV Kunden und dem DKV oder dem DKV Servicepartner zustande gekommen ist. Insbesondere können bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten, technischen Problemen oder Änderungen des Netzes der DKV Servicestellen oder bei Einstellung einzelner Leistungen keine Ansprüche gegen den DKV geltend gemacht werden.

4.3 Pflichten des DKV

4.3.1 Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, schuldet der DKV die Erfüllung des Vertrages nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen, ggf. unter den Einschränkungen, die der DKV Servicepartner als Vertreter des DKV beim Vertragsschluss mit dem Kunden individuell oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart hat. Der DKV Servicepartner ist in keinem Fall berechtigt, mit Wirkung für den DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs des betreffenden Einzelvertrages und/oder Abweichungen von diesen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV zu vereinbaren.

4.3.2 Bei Einzelverträgen, die zwischen dem DKV Kunden und dem DKV Servicepartner in dessen eigenem Namen geschlossen werden, übernimmt der DKV in Bezug auf dieses einzelne Schuldverhältnis keine Pflichten auf Seiten des Servicepartners. Gegenüber dem DKV Kunden ist der DKV in diesem Fall nur dazu verpflichtet, dem DKV Servicepartner, der die DKV Card akzeptiert hat, die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung gemäß Ziffer 3. 1) 3.3) Satz 1 zu vergüten und die Abrechnung im Übrigen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Ziffer 10.) abzuwickeln.

5. Verantwortlichkeit des DKV (Haftungsmaßstab)

5.1 Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, sowie innerhalb der durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Geschäftsbeziehung insgesamt hat der DKV grundsätzlich nur Verschulden, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit (einschließlich Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen), nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 13. und 14. zu vertreten; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht, sofern nicht der DKV Servicepartner beim Vertragsschluss im Namen des DKV ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, das zu einer verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder sich aus den nachfolgenden Ziffern 13. oder 14. eine verschuldensunabhängige Haftung ergibt.

5.2 Keine der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Leistungsbeschreibungen ist als eine vom DKV übernommene Garantie zu verstehen; der DKV übernimmt auch sonst keinerlei Garantie. Der DKV übernimmt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als solcher auch kein eigenes Beschaffungsrisiko (siehe insbesondere Ziffer 4. 2); für unmittelbar mit dem DKV geschlossene Einzelverträge gilt nachfolgende Lit. 4).

5.3 Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, sind die DKV Servicepartner nicht berechtigt, mit Wirkung für den DKV Garantien zu übernehmen (siehe auch vorstehende Ziffer 4. 3) 1.1) Satz 2).

5.4 Übernimmt der DKV oder ein DKV Servicepartner beim Abschluss eines solchen Einzelvertrages im Namen des DKV ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko (insbesondere beim Verkauf oder sonstiger Zusage der Lieferung einer nicht vorrätigen Gattungssache), so steht dies stets unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung des DKV bzw. des DKV Servicepartners. Ein insoweit etwa übernommenes Beschaffungsrisiko beschränkt sich zudem immer auf das Vermögen zur Leistung als solches; es bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache.

6. Kartenarten, Kartenbindung und Nutzungsberechtigung

Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, wird in ihnen der Begriff „DKV Card“ und „Karte“ jeweils als Oberbegriff für die nachfolgend jeweils beschriebene DKV Fahrzeug Card, DKV Selection Card und DKV Firmen Card sowie die in Ziffer 1. 2) genannte DKV Via Card und andere vom DKV bereits oder künftig herausgegebene Cards verwendet.

6.1 DKV Fahrzeug Card

Die DKV Fahrzeug Card (vorstehend und im Folgenden meist kurz als „DKV Card“ oder „Karte“ bezeichnet) ist gebunden an ein einzelnes, dem DKV mitgeteiltes Kraftfahrzeug des DKV Kunden einschließlich eines Aufliegers oder Anhängers. Das berechtigte Kraftfahrzeug ist durch das aus der DKV Card ersichtliche amtliche Zulassungskennzeichen ausgewiesen.

6.2 DKV Selection Card

Der DKV gibt außerdem die DKV Selection Card heraus, die dem DKV Kunden die gezielte Wahl bestimmter Lieferungen und/oder Leistungen ermöglicht, die er mit der DKV Selection Card bargeldlos erwerben oder in Anspruch nehmen will. Die vom DKV Kunden getroffene Wahl wird durch Piktogramm, Zahlenleiste und/oder Angabe einer Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC) auf der Karte kenntlich gemacht. Das berechtigte Fahrzeug ist durch das aus der DKV Selection Card ersichtliche amtliche Zulassungskennzeichen ausgewiesen.

6.3 DKV Firmen Card

Der DKV gibt daneben einzelne DKV Firmen Cards heraus, die statt des amtlichen Zulassungskennzeichens eine gesonderte Bezeichnung ausweisen. DKV Firmen Cards können für alle auf den DKV Kunden zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die zugehörigen Anhänger und Auflieger genutzt werden. Das berechtigte Kraftfahrzeug ist durch die Übereinstimmung des amtlichen Zulassungsscheines mit der aus der DKV Card ersichtlichen DKV Kundenbezeichnung ausgewiesen.

6.4 Mietfahrzeuge

Die DKV Fahrzeug Cards, DKV Firmen Cards und DKV Selection Cards können für Kraftfahrzeuge genutzt werden, die von dem DKV Kunden gemietet wurden. In diesem Fall ist der Mietvertrag mitzuführen und den DKV Servicestellen vorzulegen.

6.5 Kennzeichenwechsel, Beschädigung,

Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel sowie Beschädigungen der DKV Card sind dem DKV unverzüglich mitzuteilen. Der DKV Kunde erhält kurzfristig eine aktuelle DKV Card im Austausch.

6.6 Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der DKV Card im Ausland durch andere Personen als den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen oder gemieteten Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet.

6.7 Benennung der Nutzungsberechtigten

Der DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der DKV Kunde die DKV Card(s) zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.

6.8 Subunternehmer

Im Einzelfall kann der DKV auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem DKV Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, DKV Fahrzeug Cards oder DKV Selection Cards dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung einer DKV Card an einen Subunternehmer haften der DKV Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch.

Die Haftung kann von dem DKV Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV Kunden und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung an den DKV oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe der DKV Card an den DKV.

6.9 PIN-Code

Wird an den DKV Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden.

6.10 Kartenmissbrauch

Die unbefugte Nutzung der DKV Card kann als Betrug gemäß § 263 StGB oder als Kreditkartenmissbrauch gemäß § 266b StGB mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden.

7. Kartennutzung

7.1 Vorlage der Karte; Prüfung

7.1.1 Bei der Nutzung der DKV Card sind den DKV Servicestellen jeweils die DKV Card und ggf. – stets in den Fällen der Ziffer 6. 3) und 4) – daneben der amtliche Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs und der Mietvertrag vorzulegen.

VERTRAG II Bedingungen zum Vertrag über Kraftstofflieferungen und sonstige Leistungen

7.1.2 Die DKV Servicepartner können die Berechtigung des Inhabers der DKV Card prüfen; sie können die Lieferungen und Leistungen ablehnen und die DKV Card einziehen, falls die vorgelegte DKV Card unbefugt genutzt werden sollte, verfallen oder gesperrt ist.

7.2 Belastungsbeleg und Belegprüfung

Bei der Belieferung oder bei dem Bezug einer Werk- oder Dienstleistung wird in der Regel mittels der DKV Card und/oder einer technischen Einrichtung ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. Der Belastungsbeleg/Lieferschein ist, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der DKV Card zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer der DKV Card zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch die DKV Servicestellen nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

7.3 Beleglose Nutzung; Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage

Bei bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten DKV Servicestellen wird aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. In diesen Fällen erfolgt die Nutzung der DKV Card durch vorschriftsmäßige Benutzung des Kartenterminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Bei weiteren bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten DKV Servicestellen, etwa einigen Maut-Strecken, erfolgt die Inanspruchnahme der Leistung des DKV oder seines Servicepartners statt durch Vorlage der Karte allein durch vorschriftsmäßige Benutzung der vorgesehenen technischen Einrichtung (etwa Telepass); bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV durch Angabe des Kundennamens und der Kundennummer.

7.4 Nutzung der DKV Card im Vereinigten Königreich

Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen von DKV Kunden im Vereinigten Königreich in Anspruch genommen, so ist der DKV Kunde verpflichtet, der DKV Servicestelle die DKV Card vor der Inanspruchnahme dieser Lieferungen oder Leistungen zu zeigen. Der DKV behält sich das Recht vor, stichprobenweise Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bedingung durchzuführen. Der DKV Kunde erkennt an, dass alle Lieferungen und Leistungen, die im Vereinigten Königreich von einer DKV Servicestelle ausgeführt werden, im Namen und für Rechnung des DKV getätigt werden.

8. Verwahrung und Rückgabe der Karte

Die DKV Cards bleiben im Eigentum des DKV. Sie sind von dem DKV Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig – insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug – zu verwahren. Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die DKV Cards unaufgefordert sofort an DKV herauszugeben, und zwar in zwei Teile zerschnitten. Der DKV Kunde darf die DKV Cards nicht zurückbehalten.

9. Kartenverlust und Haftung des DKV Kunden

9.1 Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der DKV Card sind dem DKV unverzüglich unter Angabe der Umstände zu melden, die zum Abhandenkommen geführt haben. Eine polizeiliche Diebstahlanzeige ist an den DKV weiterzuleiten. Kommt die Karte einem Erfüllungsgehilfen des DKV Kunden abhanden, so ist er auf Verlangen zu benennen.

9.2 Haftung

Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der DKV Card haftet der DKV Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen, wofür der DKV Kunde beweispflichtig ist. Der DKV Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der DKV Card dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass

9.2.1 der PIN-Code auf der DKV Card vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde,

9.2.2 die DKV Card nicht sorgfältig verwahrt wurde,

9.2.3 die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV weitergeleitet wurde oder

9.2.4 die DKV Card unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde.

Der DKV Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die DKV Card überlassen hat, zu vertreten.

9.3 Freistellung

Der DKV stellt den DKV Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen der DKV Card frei, die nach Eingang der Diebstahl- oder Verlustmeldung beim DKV vorgenommen werden.

9.4 Wiederauffinden einer DKV Card

Eine als abhandengekommen gemeldete DKV Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden. Eine etwaige Kartenverlust- und/oder Sperrgebühr kann zur Hälfte gegen die Rückgabe der DKV Card durch den DKV Kunden erstattet werden.

10. Preise, Entgelte, Zahlungsverpflichtung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

10.1 Preise für die Waren und Werk- und Dienstleistungen als solche

Für die gelieferten Waren und die erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen als solche berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet der DKV jedoch auf der Grundlage der ihm selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise. Diese können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Tankstelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) für die Zahlung vor Ort (sei es bar oder unbar) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV berechnete Preis auch von dem Belastungsbeleg (Tankbeleg) ab, der dem Kunden gemäß Ziffer 7. 2) erteilt wird und aus technischen Gründen nur den an der Tankstelle angegebenen Preis ausweisen kann.

10.2 Entgelte

10.2.1 Für alle vom DKV Kunden durch die Nutzung der DKV Card gemäß Ziffer 7. in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen, gleich ob diese im Namen und für Rechnung des DKV oder im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners erfolgt sind, kann der DKV neben den in Lit. 1) genannten Preisen für die Waren und Werk- oder Dienstleistungen als solche zusätzliche angemessene Entgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge berechnen. Die vorgenannten und die nachfolgend unter Lit. 2.2) bis dd) genannten Entgelte ergeben sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte. Die DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte wird dem DKV Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie jederzeit auf Anforderung hin übermittelt.

10.2.2 Für die Überlassung der DKV Card kann der DKV ein regelmäßiges Entgelt (Kartengebühr) erheben. Dieses Entgelt wird dann durch gesonderte Mitteilung an den DKV Kunden mit Wirkung für die Zukunft festgesetzt.

10.2.3 Für den grenzüberschreitenden Einsatz der DKV Card und/oder für sonstige im Zusammenhang mit einem Kartenverhältnis im Ausland erbrachten Leistungen kann der DKV gesonderte Entgelte berechnen.

10.2.4 Für alle Aufwendungen, die dem DKV daraus entstehen, dass der DKV Kunde seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann der DKV gleichfalls angemessene Entgelte bestimmen (z. B. Kartenverlust oder -sperrung, Mahnung).

gen oder Rücklastschriften). Dies gilt nicht, sofern weder dem DKV Kunden noch seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt. Dem DKV Kunden bleibt der Nachweis niedrigerer Aufwendungen bzw. Schäden des DKV vorbehalten.

- 10.2.5 Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die dem DKV bei Auslandsüberweisungen oder Scheckeinreichungen des DKV Kunden entstehen, kann der DKV vom DKV Kunden Erstattung der ihm berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der aktuellen DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte aufgeführt ist.

10.3 Anpassungsvorbehalt

Der DKV ist berechtigt, die Service-Aufschläge und -Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

10.4 Zahlungsverpflichtung des DKV Kunden

Der DKV Kunde ist verpflichtet, dem DKV alle Forderungen – bestehend aus den in Lit. 1) genannten Preisen nebst den in Lit. 2) genannten Entgelten – zu bezahlen, die durch berechtigte Nutzung der DKV Card gemäß Ziffer 7. entstanden sind bzw. erworben wurden, gleich ob die zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen auf dem Belastungsbeleg/Lieferschein angegeben und durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten anerkannt sind oder die Forderung auf sonstige Weise durch berechtigte Nutzung der DKV Card oder Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage gemäß Ziffer 7. 3) entstanden ist. Dies gilt auch, soweit der DKV Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe die DKV Card für private Zwecke eingesetzt oder sie vertragswidrig verwendet hat.

10.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Ansprüche des DKV kann der DKV Kunde mit etwaigen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsvorfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung des DKV enthalten ist.

10.6 Fremdlieferungen und -leistungen

In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners geschlossen wird, ist der DKV Kunde nicht berechtigt, dem DKV die Einwendungen entgegenzuhalten, die der DKV Kunde gegenüber dem DKV Servicepartner aus der mit diesem bestehenden Vertragsbeziehung geltend machen kann. § 404 BGB gilt nicht. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen den DKV Kunden und dem DKV Servicepartner sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des DKV Kunden gegenüber dem DKV.

10.7 Rechnungsstellung

Der DKV berechnet die Lieferungen und Leistungen laufend oder in Zeitabschnitten. Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. – insbesondere bei belegloser Nutzung – in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet der DKV die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des DKV Kunden ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des DKV Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. – soweit dies nicht möglich ist – nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist der DKV berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.

10.8 Rechnungsprüfung und Saldofeststellung

Der DKV Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätes-

tens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV anzuzeigen.

Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des DKV Kunden unmöglich gewesen.

10.9 Beanstandung der Rechnung

Will der DKV Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den DKV Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln. Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. Der DKV wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und etwa bereits erfolgte Zahlungen erstatten.

10.10 Prüfung der Beanstandung

Der DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihm vom DKV Kunden und vom betreffenden DKV Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen.

Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des DKV Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem DKV Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes bleibt unberührt.

11. Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigungsrecht des DKV

11.1 Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigung der Geschäftsbeziehung durch DKV unter Einhaltung einer Frist
Der DKV kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des DKV Kunden die Benutzung der DKV Card(s) untersagen, die DKV Card(s) bei den Servicepartnern sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zum DKV Kunden beenden (kündigen).

11.2 Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigung der Geschäftsbeziehung durch DKV aus wichtigem Grund
Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller DKV Card(s) und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des DKV Kunden, für den DKV unzumutbar ist, kann der DKV auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der DKV Card(s) untersagen, die DKV Card(s) bei den DKV Servicepartnern sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zu dem DKV Kunden außerordentlich beenden (kündigen). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

11.2.1 wenn der DKV Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,

11.2.2 wenn es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der DKV Kunde hat dies nicht zu vertreten,

11.2.3 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des DKV Kunden beantragt wird,

VERTRAG II Bedingungen zum Vertrag über Kraftstofflieferungen und sonstige Leistungen

- 11.2.4 wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des DKV Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV gefährdet ist,
- 11.2.5 wenn eine DKV Card unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder
- 11.2.6 bei begründetem Verdacht, dass die DKV Card vertragswidrig benutzt wird.
- 11.3 Unterrichtung der DKV Servicepartner**
Der DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der DKV Card(s) und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.
- 11.4 Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen**
Dem DKV Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der DKV Card(s) generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV, untersagt,
- 11.4.1 wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird,
- 11.4.2 wenn er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist,
- 11.4.3 wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder
- 11.4.4 wenn die Geschäftsbeziehung gekündigt und eine etwaige Kündigungsfrist abgelaufen ist.
- 12. Eigentumsvorbehalt**
Der DKV behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 13. Gewährleistung**
In den Fällen der Eigenlieferungen und -leistungen, also bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, haftet der DKV für die Mangelfreiheit nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese gelten auch dann, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert bzw. hergestellt (geleistet) wird oder die Leistung sonst nicht wie geschuldet erbracht wird:
- 13.1 Die nachfolgenden, im Einzelnen unter Lit. 3) bis 5) aufgeführten Gewährleistungs- und Leistungsstörungsrechte des DKV Kunden setzen voraus, dass dieser gelieferte Waren, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Erhalt untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies dem DKV oder seinem Servicepartner unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzeigt. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt bzw. Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax beim DKV oder seinem Servicepartner eingegangen ist. Das Vorstehende gilt für empfangene Werkleistungen sinngemäß.
- 13.2 Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Bezeichnung im Belastungsbeleg/ Lieferschein. Sämtliche Mängelansprüche und Gewährleistungsrechte einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; für Schadensersatzansprüche gilt diese Einschränkung jedoch nicht, sofern und soweit der DKV gemäß nachfolgender Lit. 5) 2.2) (1) bis (3) und 3.3) zwingend haftet.
- 13.3 Bei berechtigten Mängelrügen ist der DKV Kunde berechtigt, seine Ansprüche mit Unterstützung durch den DKV gegenüber dem betreffenden DKV Servicepartner geltend zu machen. Zu diesem Zweck tritt der DKV seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem DKV Servicepartner bereits jetzt an den DKV Kunden ab. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn der DKV Kunde seine Ansprüche nicht gegenüber dem DKV Servicepartner, sondern gegenüber dem DKV geltend macht. DKV wird sich nach besten Kräften um eine den DKV Kunden zufrieden stellende Regelung von berechtigten Mängelrügen durch den betreffenden DKV Servicepartner bemühen.
- 13.4 Unabhängig von vorstehender Lit. 3) gilt jedoch: Bei berechtigten Mängelrügen wird der DKV durch den betreffenden oder einen anderen DKV Servicepartner den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Der DKV bzw. sein Servicepartner wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei dem DKV bzw. seinem Servicepartner grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen sind, so kann der DKV Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
- 13.5 Statt der in vorstehender Lit. 4) Satz 3 genannten Rechte bzw. – im Fall des Rücktritts – daneben kann der DKV Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Schadensersatzansprüche geltend machen, jedoch nur nach Maßgabe folgender Regelungen:
- 13.5.1 Bevor ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, hat der DKV Kunde – sofern nicht eine Fristsetzung nach dem Gesetz überhaupt entbehrlich ist – dem DKV oder seinem Servicepartner auch dann, wenn mit Nacherfüllungsversuchen bereits begonnen wurde, zunächst eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, verbunden mit einer Erklärung, aus der deutlich entnommen werden kann, dass der DKV Kunde nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen werde. Bei Werkleistungen, insbesondere bei Reparaturen von Kraftfahrzeugen, muss die Frist mindestens 5 bis 14 Arbeitstage betragen, abhängig von den Umständen des Einzelfalls wie insbesondere der Komplexität der Werkleistung und der Verfügbarkeit der benötigten Teile.
- 13.5.2 Der DKV haftet für die Mangelfreiheit und die sonstige Erbringung der Leistung wie geschuldet (§§ 280, 281 BGB) nicht bei fehlendem Verschulden (wobei Verschulden seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen eigenem Verschulden gleichsteht); ein vom DKV oder von einem DKV Servicepartner im Namen des DKV etwa ausnahmsweise übernommenes Beschaffungsrisiko bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache (vgl. bereits Ziffer 5. 4) Satz 2). Bei Verschulden haftet der DKV wie folgt:
- 13.5.2.1 Der DKV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der DKV Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des DKV, beruhen. Soweit dem DKV keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 13.5.2.2 Der DKV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 13.5.2.3 Im Übrigen, d.h. bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, haftet der DKV nicht für Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere nicht für Sachschäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden

den sind. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet der DKV auch nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 13.5.3 Eine etwaige Haftung des DKV nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt.
- 13.6 Bei Einzelverträgen verjähren sämtliche Mängelansprüche einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 13.7 In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners geschlossen wird, gilt ausnahmslos Ziffer 10. 6).

14. Gesamthaftung

- 14.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 13. (insbesondere in Lit. 5)) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel oder einer sonst nicht wie geschuldet erbrachten Leistung liegen, wegen Verzögerung der Leistung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß den §§ 823 ff. BGB. Auch solche Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn des jeweiligen Anspruchs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer oder läuft sie eher ab, so tritt der gesetzlich für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle des einen Jahres. Die hier bestimmte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des DKV oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 14.2 Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt.
- 14.3 Unberührt bleibt auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB.
- 14.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem DKV ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des DKV.

15. Auskünfte; Mitteilungspflicht des Kunden bei Rechtsformänderungen u. Ä.

- 15.1 Der DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien und den dem DKV benannten Kreditinstituten einzuholen.
- 15.2 Der DKV Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) dem DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16. Kündigungsrecht des DKV Kunden

Der DKV Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit der individuell vereinbarten Kündigungsfrist kündigen, bei Fehlen einer diesbezüglichen individuellen Vereinbarung auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Im Kündigungsfall dürfen die DKV Card(s) nicht weiter genutzt werden und sind außerdem umgehend an den DKV gemäß Ziffer 8. zurückzugeben; gegebenenfalls gilt beides erst ab Ablauf der vom Kunden gesetzten Kündigungsfrist.

17. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Der DKV hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundenland geltende Recht zugrunde zu legen.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf, soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen den DKV ausschließlich; für Klagen des DKV gegen den DKV Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.

20. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils übersandte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis des Kunden dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Stand: 06/2012

III Bedingungen zum Nutzungsvertrag für den geschlossenen Bereich des Internetauftritts und die Online-Applikation „FleetTRUCKS“

1. Leistungen

Die Online-Applikation FleetTRUCKS wird dem Kunden von der VWL zur vereinbarten Nutzungsgebühr (siehe Ziffer 5) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Verfügung gestellt.

Der Kunde ist berechtigt, FleetTRUCKS zu nutzen. Er erhält in einem gesonderten Schreiben die Zugangsdaten (Name und Passwort).

Der Kunde gelangt über die Internetadresse www.mantruckandbus.de/servicecard auf die Webseite der VWL. Von hier aus gelangt der Kunde mit seinen Zugangsdaten in den geschlossenen Bereich von FleetTRUCKS.

2. Voraussetzungen

Für die Nutzung der Online-Applikation sind folgende Voraussetzungen vom Kunden zu erfüllen:

- a) Internetzugang
- b) Browser (z. B. Internet-Explorer oder Mozilla Firefox)
- c) Aktivierung von Cookies
- d) Aktivierung von JavaScript

Der aktuell unterstützte Browser wird auf der Webseite www.mantruckandbus.de/servicecard der VWL angegeben. Die vorgenannten Voraussetzungen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Sie können im Laufe des Vertragsverhältnisses angepasst werden. Über Anpassungen der Voraussetzungen informiert die VWL auf der Webseite www.mantruckandbus.de/servicecard.

Die Datenübertragung im geschlossenen Bereich erfolgt mittels 128-Bit-SSL-Verschlüsselung.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden auf zentralen Web-Servern durch die VWL verwaltet.

Der Kunde benennt einen firmeninternen Administrator.

3. Rechte

Die Online-Applikation FleetTRUCKS ist rechtlich geschützt. Alle Rechte an dem Anwendungssystem und der dazugehörigen Datenbank liegen bei der VWL. Die VWL räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Dauer dieser Vereinbarung beschränktes Nutzungsrecht ein.

FleetTRUCKS darf nur durch den von der VWL autorisierten Kunden und deren Mitarbeiter genutzt werden. Die Anwendung darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VWL vom Kunden nicht vorgetragen, vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Der vom Kunden benannte Administrator erhält das Recht, weitere Mitarbeiter des Kunden freischalten zu können.

4. Pflichten der VWL

Die VWL stellt den Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter durch geeignete Maßnahmen sicher. Der Zugang zum Server ist auf berechtigtes und auf das Datengeheimnis verpflichtetes Personal beschränkt.

Die Weiterverwendung der vom Kunden selbst erfassten Daten durch die VWL ist ausgeschlossen.

Eine Aktualisierung der Datenbank und der Software erfolgt ausschließlich auf den durch die VWL gehosteten Web-Servern.

Für die Pflege der selbst erfassten Daten ist der Kunde eigenverantwortlich. Die VWL übernimmt für diese Daten keine Pflege.

Die VWL führt täglich eine Datensicherung durch.

5. Nutzungsgebühr

Bis einschließlich 31.12.2013 ist die Nutzung von FleetTRUCKS kostenfrei.

Der Kunde zahlt ab 01.01.2014 für FleetTRUCKS eine Nutzungsgebühr von:

1,25 Euro/Fahrzeug/Monat*
500,00 Euro/Schulungstag bei Bedarf, beim Kunden vor Ort*

Die Mindestgebühr beträgt 100,- Euro* je Nutzer p. a., darüber hinaus werden 1,25 Euro* je Fahrzeug je Monat berechnet.

Tätigt der Kunde Tankumsätze von 200.000,- Euro netto p. a., ist die Nutzung von FleetTRUCKS kostenfrei.

Die 10 Standardreports werden per E-Mail immer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Werden die Preise erhöht, wird der Kunde mindestens 3 Monate vor dem Wirksamwerden der Preiserhöhung informiert. Ist der Kunde mit der Preiserhöhung nicht einverstanden, steht ihm ein fristloses Sonderkündigungsrecht, das innerhalb der o. g. Frist ausgeübt werden kann, zu.

*Alle Preise zur Nutzung von FleetTRUCKS verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Gewährleistung

Trotz größter Sorgfalt bei der Pflege der Datenbank kann die VWL keine Gewähr dafür übernehmen, dass die in der Datenbank enthaltenen Informationen in jedem Falle richtig und vollständig sind.

Die VWL übernimmt Gewähr für die Funktionsbereitschaft der Software, soweit diese darauf Einfluss nehmen kann. Eine Funktionsfähigkeit der Zugangsmöglichkeit über öffentliche Netze und dergleichen kann nicht gewährleistet werden.

Für Fehler und Störungen, die auf fehlerhafte Bedienung, Mängel der vom Kunden betriebenen Hardware oder auf sonstigen vom Kunden zu vertretenden Ursachen beruhen, übernimmt die VWL keine Gewähr. Ebenso übernimmt diese keine Gewähr für nicht reproduzierbare Fehler.

7. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden uneingeschränkt. Die Haftung für sonst fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten verletzt sind. In diesem Fall ist die Haftung je Schadenfall auf 5.000,- Euro begrenzt.

Die Haftungsregelungen gelten gleichermaßen für Erfüllungsgehilfen und andere Hilfspersonen.

Eine Schadensersatzpflicht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Entstehung des Schadens geltend gemacht werden.

Die VWL übernimmt außer im Falle des Absatzes 1, Satz 1 keine Haftung für:

- a) Datenverlust, der nicht durch ordnungsgemäße Datensicherungen zu vermeiden gewesen wäre;
- b) reine Vermögensfolgeschäden und unvorhersehbare Schäden, insbesondere Betriebsunterbrechung;
- c) Schäden, die durch eine Pflichtverletzung des Kunden verursacht oder vergrößert wurden;
- d) Schäden, die bei Zugriffen mit korrekten Zugangsdaten des Kunden verursacht wurden, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass sie durch Verschulden der VWL verursacht worden sind.

Gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung bleibt von Vorstehendem unberührt.

8. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die Zugangsdaten (Kundenname, Benutzername und Passwort) geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter diese Daten missbrauchen kann (siehe Anlage).

Soweit der Kunde seinen Mitarbeitern seinerseits Zugangsdaten zuteilt, hat er diese entsprechend zu verpflichten und zu unterrichten. Er hat darauf zu achten, dass mit den Zugangsdaten sorgsam umgegangen wird.

Der Kunde hat bei der Nutzung sorgfältig vorzugehen, insbesondere alles zu unterlassen, was der Sicherheit und Stabilität der Applikation abträglich sein könnte.

Beim Auftreten von Mängeln oder Funktionsstörungen hat der Kunde die VWL schriftlich zu benachrichtigen und dabei die Art der Störung möglichst konkret zu benennen. Die VWL wird dann den gemeldeten Fehler nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl abstellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Fehlerbehebung besteht nicht.

Bei Verdacht des Missbrauchs von Zugangsdaten hat der Kunde dies unverzüglich der VWL mitzuteilen und, soweit möglich, die Zugangsdaten zu sperren.

Sollen bereits autorisierte Mitarbeiter das System nicht mehr nutzen oder scheidet Mitarbeiter aus dem Unternehmen des Kunden aus, verpflichtet sich der Kunde, die Zugangsdaten für diese Mitarbeiter unverzüglich zu sperren.

Mit elektronischer Versendung der jeweiligen Informationen oder Aufträge über das Internet löst der Kunde eine verbindliche Bearbeitung aus.

Im Rahmen der Informationsübertragung haftet der Kunde für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere bezogen auf die zu tätigenden Bearbeitungen sowie die Berechtigung der übermittelnden Personen.

Der Kunde benennt einen Administrator, der FleetTRUCKS für den Kunden administriert. Dieser ist zu Folgendem zu verpflichten:

- a) Beachtung der Sicherheitshinweise (siehe Anlage),
- b) ständige Pflege (Aktualisierung) interner Zugriffsberechtigungen.

Einen Wechsel des zuständigen Administrators meldet der Kunde im eigenen Interesse unverzüglich an die Volkswagen Leasing GmbH, Brieffach G-VD, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig.

9. Datenschutz

Der Kunde versichert, dass er durch eigene Eingaben in die Datenbank keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt, er insbesondere die ggf. erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat oder die Daten im Rahmen der Zwecke von Vertragsverhältnissen übermitteln darf. Der Kunde übernimmt eventuell notwendige Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten gegenüber den Betroffenen.

Die Wartung und Pflege von Anlagen wird im Ermessen der VWL auch von Dritten vorgenommen.

10. Allgemeines

Gerichtsstand ist Braunschweig. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG.

Die Kündigung des Vertrages kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform.

Die Anlage zum Nutzungsvertrag ist Bestandteil dieses Vertrages.

Alle Anlagen zum Nutzungsvertrag „FleetTRUCKS“ sind unter www.mantrucksandbus.de/servicecard einsehbar.

Anlagen:

1. Anlage zum Nutzungsvertrag (Anlage 1)

Anlage zum Nutzungsvertrag „FleetTRUCKS“

Sicherheit

Die Online-Applikation FleetTRUCKS nutzt den neuesten Stand der Sicherheitsanforderungen. Sollten sich hier weitere Entwicklungen ergeben, werden wir unser System entsprechend anpassen. Über durchgeführte Änderungen werden wir Sie informieren.

Durch Ihre User-ID, Ihren Namen und Ihr Passwort werden Sie als autorisierter Kunde identifiziert. Um Missbrauch zu vermeiden, halten Sie bitte Ihre User-ID und Ihr Passwort geheim!

Wenn Sie im geschlossenen Bereich eingeloggt sind und das System ca. 15 Minuten nicht nutzen, wird die Verbindung aus Sicherheitsgründen getrennt. Möchten Sie die Arbeit wieder aufnehmen, ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Um Ihre persönlichen Daten in der Kommunikation gegen unberechtigten Zugriff Dritter abzusichern, verwendet die Online-Applikation die neueste Version der Verschlüsselungstechnik „SSL“ (Secure Socket Layer Technology).

Für Unbefugte sind die verschlüsselten Nachrichten lediglich eine bedeutungslose, scheinbar zufällige Folge von Zeichen. Selbst wenn jemand die Datenleitungen anzapfen sollte, ist ausgeschlossen, dass er verwertbare Informationen herausziehen kann.

Da aufgrund der Verschlüsselung niemand außer Ihnen die Online-Applikation und die Daten entschlüsseln kann, kann auch niemand diese Nachrichten gezielt verändern. Wahllose „blinde“ Änderungen einer Nachricht werden durch Verwendung des Secure-Socket-Layer-Protokolls (SSL) in der Online-Applikation ausgeschlossen. SSL garantiert die Integrität von Nachrichten.

Die Online-Applikation ist durch Firewalls vom allgemein zugänglichen Internet getrennt. Eine Firewall wirkt wie ein Filter: Sie lässt ausschließlich diejenigen Daten vom Internet in den geschlossenen Bereich gelangen, die für die Anwendung bestimmt sind. Alle anderen Daten werden abgefangen. Ein direkter unbefugter Zugriff auf den geschlossenen Bereich wird dadurch wirkungsvoll verhindert.

Ihr Beitrag zur Sicherheit

Jede Person, die Ihre User-ID und Ihr Passwort kennt, kann den geschlossenen Bereich nutzen und unberechtigte Arbeiten im System durchführen.

Deshalb beachten Sie bitte Folgendes:

Halten Sie Ihre User-ID und Ihr Passwort geheim! Teilen Sie sie grundsätzlich niemandem mit. Merken Sie sich Ihre User-ID und Ihr Passwort und notieren Sie sie möglichst nirgends. Wenn Sie Ihre User-ID und Ihr Passwort notieren, bewahren Sie sie sicher und getrennt voneinander auf.

Speichern Sie unter keinen Umständen Ihre User-ID und Ihr Passwort auf Ihrem Computer. Dies ist wichtig, um sicherzustellen, dass kein Unbefugter vom Internet auf diese Daten zugreifen kann und dass User-ID und Passwort nicht in unbefugte Hände gelangen können, wenn andere Personen Zugang zu Ihrem Rechner bekommen (z. B. im Falle einer Reparatur).

Datenschutz

Jede Information, die Sie uns geben, wird bei der VWL persönlich und vertraulich behandelt. Ihre Daten sind in einer passwortgesicherten Datenbank abgelegt und nur autorisiertem, auf die Datenschutzbestimmungen verpflichtetem Personal zugänglich.

Die Online-Applikation nutzt Cookies, um für die Zeit Ihrer Kommunikation mit dem System die notwendigen Informationen zum aktuellen Status der Session zwischen Ihrem PC und dem geschlossenen Bereich auszutauschen. Diese Technik wird ausschließlich zu diesem Zweck genutzt und nicht, um weitergehende Informationen, etwa zu Ihrem Benutzerverhalten, zu gewinnen.

IV Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag für den geschlossenen Bereich des Internetauftritts und die Online-Applikation „FleetTRUCKS“

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH
Oskar-Schlemmer-Straße 19–21
80807 München

(nachstehend MTBD genannt)

Für MTBD wird die Online-Applikation FleetTRUCKS freigeschaltet.

Die Verwendung der Online-Applikation FleetTRUCKS erfolgt durch die MTBD im Auftrag des nachfolgend genannten Kunden der VWL:

Kundennummer

Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Der Kunde ermächtigt die MTBD zur Verwendung der Daten zu Zwecken der Fuhrparkbetreuung. Die MTBD sichert zu, die Daten nur zu diesem Zweck zu verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Der Umfang der Nutzungsberechtigungen der MTBD werden vom Kunden im Unterschriftenblatt festgelegt.

Der Zugriff auf die Online-Applikation FleetTRUCKS erfolgt über die Internetadresse www.mantruckandbus.de/servicecard und wird auf der Grundlage des separat zwischen dem Kunden und der VWL geschlossenen Nutzungsvertrages geregelt.

Der Kunde stimmt zu, der MTBD die entsprechenden Zugriffe einzurichten und die Daten bei Abruf zu übermitteln. Der Kunde wird betroffene Dritte (z. B. Fahrer), soweit erforderlich, über die Einbeziehung der MTBD informieren.

Die MTBD wird die Daten nur nach diesem Vertrag sowie den Weisungen des Kunden verarbeiten und nutzen. Die Nutzung für andere Zwecke wird ausgeschlossen. Das schließt ein, dass die MTBD nur die Daten abrufen und einsieht, die sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigt und z. B. keine Daten in andere Systeme überspielt. Die MTBD wird keine Unterauftragnehmer einbeziehen mit Ausnahme von Dienstleistungen zur Installation, Wartung und Entsorgung der EDV-Anlagen. Die MTBD wird alle zugriffsberechtigten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. Die MTBD wird die Daten nach dem Stand der Technik vor unberechtigtem Zugriff schützen.

Die VWL kann die Datenverarbeitung bei der MTBD auf die Einhaltung dieser Regelungen kontrollieren. Die VWL kann die Zugriffe jederzeit und ohne Begründung sperren.

Diese Vereinbarung kann darüber hinaus jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Die MTBD wird dann alle Daten und Unterlagen, soweit bei ihr vorhanden, zurückgeben oder löschen. Sollte ausnahmsweise eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für die MTBD bestehen, wird sie die Daten sperren bzw. die Unterlagen verschließen und beide nur für diese gesetzlichen Zwecke nutzen. Die Pflicht zur Geheimhaltung und die Nutzungsbeschränkungen bleiben nach Ende der Vereinbarung wirksam.

Ergänzend gelten die Regelungen des Nutzungsvertrags. Mit Beendigung des Nutzungsvertrags endet automatisch auch dieser Vertrag.

FIRMA _____

VERTRAG IV Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag für den geschlossenen Bereich des Internetauftritts

München, 16.11.2012

Ort, Datum MTBD

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH
Oskar-Schlemmer-Strasse 19-21
80807 München

Firmenstempel MTBD

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH



ppa. Thomas Auwärter



ppa. Harald Wagner